



Messung der Bürokratiekosten der Mehrwertsteuer- Gesetzgebung auf Basis des Standard-Kosten-Modells

Studie im Auftrag des SECO

September 2007

Ansprechpartner:

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO):

Nicolas Wallart

Tel.: +41 (0)31 322 21 16

Fax +41 (0)31 323 50 01

E-Mail: nicolas.wallart@seco.admin.ch

Direction de la politique économique

Analyse de la réglementation

Effingerstr. 1

3003 Berne

Schweiz

www.seco.admin.ch

Rambøll Management GmbH:

Nikolaj Bøggild

Tel: +49 (0)40 / 54 80 91-41

Fax: +49 (0)40 / 54 80 91-19

Mobil: +49 (0)163 / 328 66 75

E-Mail: nikolaj.boeggild@ramboll-management.com

Rambøll Management

Kieler Straße 303 A

D-22525 Hamburg

Tel: (040) 54 80 91-0

www.ramboll-management.de

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|-----------|
| | Danksagung | 1 |
| | Vorwort | 2 |
| | Kurzfassung | 3 |
| 1. | Einleitung | 8 |
| 1.1 | Hintergrund | 8 |
| 1.2 | Zielsetzung | 9 |
| 1.3 | Umfang und Gegenstand der Studie | 9 |
| 2. | Vorgehen im Projekt | 11 |
| 2.1 | Die Methode – Das Standard-Kosten-Modell | 11 |
| 2.2 | Durchführung des Projekts – Ex-post- und Ex-ante-Erhebung | 13 |
| 2.2.1 | Projektstruktur | 13 |
| 2.2.2 | Projektdesign/-vorgehen | 14 |
| 3. | Ergebnisse | 17 |
| 3.1 | Informationskosten des geltenden Rechts | 17 |
| 3.1.1 | Ergebnisse der Messung nach Standard-Kosten-Modell | 17 |
| 3.1.2 | Zusätzliche Kosten im Bereich der Mehrwertsteuer | 22 |
| 3.1.3 | Fazit | 25 |
| 3.2 | Informationskosten der modularen Novellierung | 26 |
| 3.2.1 | Basismodul Steuergesetz | 26 |
| 3.2.2 | Modul 1 – Einheitssatz | 27 |
| 3.2.3 | Modul 2 – zwei Steuersätze | 27 |
| 3.2.4 | Fazit | 28 |
| 4. | Identifikation und Berechnung von weiteren Vereinfachungen auf Basis der gewonnenen Daten | 30 |
| 4.1 | Beschreibung des Vorgehens zur Identifikation von Vereinfachungsmaßnahmen auf Basis der SKM-Daten | 30 |
| 4.2 | Identifikation und Berechnung möglicher Vereinfachungsmaßnahmen | 31 |
| 5. | Fazit | 37 |
| | Anlagen: Tabellen | |

Danksagung

Wir bedanken uns bei unseren Kooperationspartnern:

- der Eidgenössischen Steuerverwaltung
- der Eidgenössischen Zollverwaltung und nicht zuletzt
- bei unserem Auftraggeber, dem Staatssekretariat für Wirtschaft

für die hervorragende Zusammenarbeit und die tatkräftige Unterstützung.

Der Dank gebührt ebenso den Firmen und Personen, die sich bereit erklärt und die Zeit dafür genommen haben, im Rahmen von Interviews und Workshops zur Verfügung zu stehen. Nur durch dieses Engagement war es uns möglich, die notwendigen Daten zu ermitteln und zu validieren, die die Basis des Projekts bilden.

Nicht zuletzt danken wir allen weiteren Mitarbeitern in den Behörden, Verbänden und Vereinigungen, die uns mit Informationen versorgt und teilweise selbst umfangreiche Recherchen angestellt haben, um die im Rahmen dieses Projektes benötigten Informationen zu ermitteln.

Vorwort

Das Standard-Kosten-Modell (SKM) ist ein neues Instrument zur Messung der administrativen Belastung von Unternehmen durch Regulierungen. Das SKM wird bereits in verschiedenen europäischen Staaten angewendet und hat dazu geführt, dass die administrative Belastung der Unternehmen in vielen Fällen messbar reduziert wurde.

In der Schweiz liegen schon verschiedene Studien zur administrativen Belastung der Unternehmen vor. Keine liefert aber so genaue Schätzungen der "Bürokratiekosten" wie eine SKM-Messung. Um Erfahrungen mit dem SKM im schweizerischen Kontext zu sammeln, hat das SECO eine Pilotmessung im Bereich der Mehrwertsteuer in Auftrag gegeben. Die Auswahl resultierte vor allem aus der Wahrnehmung im Privatsektor, dass das Mehrwertsteuerrecht zu den bedeutendsten Kostentreibern bei der administrativen Belastung von Unternehmen gehört.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei der Firma Rambøll Management bedanken. Unser Dank gilt dabei insbesondere den Herren Nikolaj Bøggild und Alexander Koop, die diese Pilotstudie trotz der Entfernung von ihrer "home base" gleichermassen mit Professionalität und Begeisterung durchgeführt haben. Das Projekt konnte von einer ausgezeichneten Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Akteure aus Bund und Privatwirtschaft profitieren. Ein besonderer Dank geht auch an die Eidgenössische Steuerverwaltung (insbesondere an Herrn Beat Spicher) für die Bereitstellung sowohl von Fachwissen als auch von relevanten Daten. Nicht zuletzt danken wir allen weiteren Mehrwertsteuer-Experten, die sich für dieses Projekt engagiert haben.

Prof. Dr. Aymo Brunetti
Leiter der Direktion für Wirtschaftspolitik
Staatssekretariat für Wirtschaft

Kurzfassung

In zahlreichen Ländern wird derzeit der Versuch unternommen, die Bürokratiekosten für die Wirtschaft nachhaltig zu senken. Dabei erscheint vor allem ein Instrument Erfolg versprechend, welches derzeit in mehreren EU-Mitgliedsstaaten und von der EU-Kommission angewandt wird. Dieses Instrument – das Standard-Kosten-Modell (SKM) – wurde nun erstmalig erfolgreich in der Schweiz auf seine Anwendbarkeit und seinen Nutzwert getestet. Die Besonderheit des Instrumentes liegt darin, dass es eine detaillierte Ermittlung der anfallenden Kosten für die Wirtschaft ermöglicht und dadurch eine übergreifende Steuerung des Abbaus von Bürokratiekosten erlaubt.

Gegenstand der Untersuchung war die Gesetzgebung zur Mehrwertsteuer (MwSt.), die sich derzeit in der Novellierung befindet. Um sowohl die derzeitigen Kosten als auch mögliche Einsparungen zu ermitteln, wurde nicht nur das geltende Recht, sondern auch die Novellierung mit ihren drei Modulen untersucht und deren Kosten berechnet.

Dazu wurden beide Gesetzesgrundlagen zunächst auf Informationspflichten hin analysiert, der jeweils entstehende Zeitaufwand und die Kostenparameter bei Unternehmen durch Interviews, Workshops und Experten-Schätzungen ermittelt und anschließend ein Vergleich von geltendem Recht und Novellierung vorgenommen.

Die zentralen Ergebnisse der Studie lauten wie folgt:

1. Ergebnisse der Messung des geltenden Rechts (Kapitel 3.1)¹

Die ermittelten administrativen Kosten aufgrund der Informationspflichten im Rahmen der Mehrwertsteuer belaufen sich in Summe auf rund **267 Mio. Schweizer Franken**.

¹ Darin nicht enthalten sind die Kosten für die Lagerhaltung, Schulung, Hinzuziehung von Steuerberatern und Entscheidungsfindungsprozessen, die im Kapitel 3.1 gesondert benannt werden.

Als die fünf teuersten Informationspflichten lassen sich ausweisen:

| Informationspflicht (IP) | Volkswirtschaftliche Kosten pro IP |
|--|------------------------------------|
| Durchführung der Mehrwertsteuerabrechnung | 166 Mio. CHF |
| Erteilung von Auskünften an die Eidgenössische Steuerverwaltung | 57 Mio. CHF |
| Mehrwertsteuerkonforme Rechnungsstellung | 23 Mio. CHF |
| Geltendmachung des Vorsteueranspruchs – Einlageentsteuerung | 5 Mio. CHF |
| Überprüfungen im Rahmen der Revision durch die Eidgenössische Steuerverwaltung | 3 Mio. CHF |
| Gesamt | 254 Mio. CHF |

Es wird hieraus ersichtlich, dass bereits die teuersten 3 der 26 identifizierten Informationspflichten über 90 % der Kosten verursachen.

Aufgeschlüsselt nach den zwei Abrechnungsarten für die Mehrwertsteuer, der Effektiv- und der Saldosteuersatzmethode², ergeben sich als Belastungen für die Unternehmen:

| |
|---|
| <p>Für die rund 200.000 effektiv abrechnenden Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtkosten in Höhe von 230 Mio. Schweizer Franken bzw. ca. 1.141 CHF im Durchschnitt pro Unternehmen. <p>Für die rund 100.000 nach Saldosteuersatzmethode abrechnenden Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtkosten in Höhe von 37 Mio. Schweizer Franken bzw. ca. 361 CHF im Durchschnitt pro Unternehmen. |
|---|

Dieser Vergleich macht deutlich, dass die Saldosteuersatzmethode im Durchschnitt knapp ein Drittel des Aufwandes und damit der Kosten für die Unternehmen verursacht. Hintergrund dieses Unterschiedes ist insbesondere der Wegfall der Pflicht zur Sammlung der Vorsteuerbelege.

Die jeweils teuersten Anforderungen für effektiv und nach Saldosteuersatz abrechnende Unternehmen finden sich aufgeschlüsselt in Kapitel 3.1.

² Der wesentliche Unterschied zwischen der effektiven und der Saldosteuersatz-Abrechnungsmethode besteht darin, dass bei effektiver Abrechnung die Vorsteuer anhand von Vorsteuerbelegen genau ausgewiesen und entsprechend gegengerechnet wird, während bei der Saldosteuersatzmethode ein Prozentsatz je nach Geschäftsfeld festgelegt wird, der, gemessen am Umsatz, als Mehrwertsteuer abzuführen ist.

Im Rahmen der Messung der Mehrwertsteuer-Gesetzgebung auf Basis des Standard-Kosten-Modells sind in diesem Projekt nur jene Kosten ermittelt worden, die den Unternehmen direkt, d. h. intern auf Basis der gesetzlichen Informationspflichten, entstehen. Darin sind entsprechend nicht enthalten die Kosten für

- die einzelfallspezifische Inanspruchnahme eines Steuerberaters,
- die Externalisierung der Buchhaltung an einen Treuhänder,
- Schulungen zur Bearbeitung der Mehrwertsteuer,
- Lagerhaltungskosten,
- Kosten aufgrund des Aufwandes für Entscheidungsfindungen für oder wider eine Option.

Diese Kosten wurden im Rahmen der Studie gesondert und nur übergreifend geschätzt.

2. Ergebnisse der Messung der Novellierung (Kapitel 3.2)

Anhand der Ex-ante-Analyse der Novellierung hat sich gezeigt, dass das Standard-Kosten-Modell sehr gut geeignet ist, um recht genaue Einschätzungen über Einsparungspotenziale durch gesetzliche Veränderungen zu ermitteln und auszuweisen. Die Novellierung wurde in drei voneinander zu trennenden Modulen zur Diskussion in die Vernehmlassung gestellt. Alle drei zur Diskussion stehenden Module der Novellierungen führten zu Kosteneinsparungen. Auf Basis der Ergebnisse zeigt sich, dass das Modul Einheitssteuersersatz aus Sicht der administrativen Kosten als günstige Variante abschneidet.

Da die Novellierung in drei voneinander zu trennenden Modulen zur Diskussion in der Vernehmlassung gestellt wurde, erfolgt die Ausweisung der geschätzten Kostenwirkung für die Unternehmen ebenfalls getrennt.

Die Ergebnisse lauten wie folgt³:

| | | Basismodul | Modul I – Einheitssatz | Modul II – Zwei Steu- ersätze |
|--|---|-------------------|-----------------------------------|--|
| Kosten aller Unternehmen (in CHF) | | 238 Mio. | 209 Mio. | 256 Mio. |
| Einsparungen aller Unternehmen (im Ver- gleich zum geltenden Recht) | | 29 Mio. | 58 Mio. | 11 Mio. |
| Effektiv ab- rechend | Kosten pro Unternehmen (in CHF) | 1.031 | 819 | 1.005 |
| | Einsparungen pro Unternehmen (in CHF) | 109 | 321 | 135 |
| | Einsparungen pro Unternehmen (in %) | 10 | 28 | 12 |
| Saldosteuer- satz abr. | Kosten pro Unternehmen (in CHF) | 303 | 245 | 297 |
| | Einsparungen pro Unternehmen (in CHF) | 58 | 116 | 64 |
| | Einsparungen pro Unternehmen (in %) | 17 | 32 | 18 |

Zusätzlich zu den Kostendaten wurde im Rahmen des Projekts der Versuch unternommen, auf Basis der gewonnenen Daten weitere Vereinfachungsmöglichkeiten zu identifizieren und in ihren Auswirkungen auf die Kosten zu beziffern. So konnten mehrere potenzielle Vereinfachungsmaßnahmen identifiziert werden und deren Einsparungspotenzial ermittelt werden. Das hierzu angewandte Vorgehen sowie die Ergebnisse finden sich in Kapitel 4.

Im Rahmen der Studie wurde, wie im Standard-Kosten-Modell vorgesehen, nicht beurteilt, welche weiteren nicht kostenmäßigen Auswirkungen, Nebenfolgen und Nutzwerte durch die Mehrwertsteuer-Gesetzgebung bzw. die Novellierung hervorgerufen werden. Diese Bewertung verbleibt daher, wie vorgesehen, als notwendiger Teil der politischen Meinungsbildung, da das Ziel des Standard-Kosten-Modells rein in der Steigerung der Effizienz, nicht in der Beurteilung der Sinnhaftigkeit, einer Regulierung liegt.

Als Fazit der Studie lässt sich zusammenfassen:

- Das Standard-Kosten-Modell hat sich als geeignete Methode erwiesen, um sowohl die Kosten des geltenden Rechts als auch der Novellierung zu ermitteln.
- Auf Basis der Daten ist es möglich, die Kostentreiber, also die für Unternehmen teuren Anforderungen zu ermitteln und auszuweisen, wer von welcher Regelung in besonderem Maße betroffen ist.
- Die Berechnungen zur Novellierung ermöglichen ein Urteil über die Unterschiede in der Belastung der Unternehmen durch die drei Mo-

³ Einmalige Umstellungskosten sind in den Berechnungen nicht berücksichtigt.

dule der Novellierung und können damit die Entscheidung für oder gegen ein Modul in Hinsicht auf diese Auswirkungen erleichtern.

- Es konnte zudem an Beispielen nachgewiesen werden, dass die durch das SKM ermittelten Daten geeignet sind, weitere Vereinfachungsmöglichkeiten zu erschließen und in ihren kostenmäßigen Auswirkungen zu beurteilen.

Das Standard-Kosten-Modell hat sich damit als geeignet erwiesen, einen wichtigen Beitrag zur Entscheidungsfindung und weiteren Vereinfachung der Gesetzgebung im Bereich der Mehrwertsteuer zu leisten und bestätigt damit die internationalen Erfahrungen auch für die Schweiz.

1. Einleitung

1.1 Hintergrund

Gesetzliche Normen sind nicht nur für die Gesellschaft wichtig, sondern auch für die Wirtschaft, denn sie beinhalten Ge- und Verbote und tragen somit zur Sicherheit und Entfaltung der Gesellschaft und der Wirtschaft bei. Auf der anderen Seite hemmt eine Überregulierung die Wirtschaft und damit auch das ökonomische Wachstum. Um auf dem internationalen Markt konkurrenzfähig bleiben zu können, ist die Frage nach der Höhe der gesetzlichen Belastungen inzwischen ein Standortfaktor geworden. Konzepte zur Senkung von bürokratischen Belastungen stehen somit auf der politischen Agenda weit oben.

Die internationalen Erfahrungen mit der Messung von Bürokratiekosten zeigen, dass die administrative Belastung der Wirtschaft durch ein systematisches Vorgehen erheblich gesenkt werden kann. Ein entscheidender Faktor für die Entwicklung und Umsetzung solcher Konzepte ist die Herstellung von Transparenz über die genauen Informationskosten und ihre Ursachen sowie die Kennzeichnung der Kostentreiber.

Die Methode, die zur Herstellung der Transparenz angewendet wird, ist das so genannte Standard-Kosten-Modell (SKM). Dabei beruht der Erfolg des SKM auf der Trennung von Kosten und Nutzen. Während aufgezeigt wird, welche Informationspflichten in den Rechtsvorschriften welche Kosten verursachen, wird nicht über den Nutzen der Informationspflichten diskutiert. Die Ergebnisse einer Messung anhand des SKM bieten Informationen über die aus den Rechtsnormen des Untersuchungsbereiches entstehenden Kosten und ihre Ursachen, auf Basis derer die politischen Entscheidungsorgane Reduktionsmöglichkeiten diskutieren und beschließen können. Die Ergebnisse einer SKM-Messung beinhalten selbst keine Wertung, sondern sie liefern Indizien und Anhaltspunkte für tiefer gehende Analysen und Handlungsempfehlungen.

Innerhalb Europas werden in vielen Staaten bereits Messungen von Bürokratiekosten auf der Grundlage von SKM durchgeführt. Neben den Niederlanden und den skandinavischen Ländern, z. B. in Großbritannien, Belgien, Frankreich, Deutschland, Polen, Estland, der Tschechischen Republik, Ungarn, Österreich und Italien. Umfassende Reduktionsmaßnahmen auf Basis dieser Daten wurden bisher vor allem in Dänemark und den Niederlanden durchgeführt, die auf ein Reduktionspotenzial von ca. 25 % der Bürokratiekosten für die Wirtschaft hindeuten. Im Rahmen von Vergleichsstudien konnte hierbei festgestellt werden, dass sich in vielen Bereichen vergleichbare Kostentreiber und Reduktionsmöglichkeiten für alle europäischen Länder erschließen lassen, sodass sich eine Übertragbarkeit des Modells und seines Potenzials auf andere Länder annehmen lässt.

Aufgrund dieser internationalen, positiven Erfahrungen mit dem Standard-Kosten-Modell und der derzeit anstehenden Novellierung im Mehrwertsteuerrecht in der Schweiz wurde dieses Projekt in Auftrag gegeben, um die Anwendung des Modells zu testen und die Ergebnisse in die Novellierungsentscheidungen einfließen lassen zu können.

1.2 Zielsetzung

Ziel dieses Projekts war zunächst die Durchführung einer SKM-Pilotmessung der gesamten durch die Mehrwertsteuer-Gesetzgebung verursachten Bürokratiekosten. Dabei sollte eine möglichst genaue Bezifferung der Kosten vorgenommen werden, die mit der Verwaltung der Mehrwertsteuer durch Unternehmen in Zusammenhang stehen (z. B. Durchführung der MwSt.-Abrechnung, Erteilung von Auskünften an die ESTV⁴ etc.).

Ein Fokus der Messung sollte dabei auch auf dem Vergleich der Kosten von Unternehmen, die verschiedene Abrechnungssysteme verwenden, liegen. Hier wurde unterschieden zwischen den Unternehmen, die nach Saldosteuerersatz abrechnen, und jenen, die effektiv abrechnen.

Im Anschluss an diese Ex-post-Messung sollte eine Ex-ante-Evaluation der Kosten vorgenommen werden, die sich durch den bereits vorliegenden Gesetzesentwurf ergeben. Der Entwurf wurde im Frühjahr 2007 zur Vernehmlassung vorgestellt.

Abschließend sollen auf Grundlage der gewonnenen Ergebnisse Empfehlungen für Reduktionsmöglichkeiten identifiziert und in ihrer Kostenwirkung beziffert werden.

1.3 Umfang und Gegenstand der Studie

Im Mittelpunkt der Studie stand die Erprobung des Standard-Kosten-Modells in der Schweiz und nicht die Durchführung einer kompletten Regulierungsfolgenabschätzung im Bereich der Mehrwertsteuer.

Aus diesem Grunde wurde die Erhebung im Rahmen der Studie auf den Bereich der Informationspflichten durch das Mehrwertsteuerrecht zugeschnitten. Nicht bemessen wurden dementsprechend:

- die Kosten durch die Steuern selbst
- der Aufwand zur Entscheidungsfindung, ob eine Option gewählt werden soll oder nicht

⁴ Eidgenössische Steuerverwaltung

- Lagerhaltungskosten (da diese aus dem höherrangigen Obligationenrecht resultieren)
- Kosten durch Schulungsmaßnahmen⁵

Ebenfalls wurde nicht mit in die Messung einbezogen, welche Kosten durch die Einbeziehung von Steuerberatern oder die Externalisierung der Buchhaltung entstehen, da hier in der Praxis eine Grenze zwischen der reinen Bearbeitung der Mehrwertsteuer und anderer Steuer- bzw. Buchhaltungsbereichen kaum gezogen werden konnte. Diese Kosten wurden jedoch rudimentär geschätzt, um einen Eindruck der Gesamtkosten gewinnen zu können.

Die untersuchten Regelungsmaterien im Rahmen des Projekts waren

- das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer,
- die Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer und
- die Spezialbroschüre Nr. 03a – Saldosteuerersätze.

⁵ Der Aufwand für Entscheidungsfindungen wurde nicht als Informationspflicht erfasst, da diese sich zwar direkt aus der gesetzlichen Möglichkeit ergeben, der damit verbundene Aufwand jedoch stark von der durch die vom Unternehmen bestimmbaren Intensität der Prüfung abhängt. Prinzipiell könnte die Entscheidung dabei ohne großen Aufwand gefällt werden, kann jedoch auch einen langwierigen Berechnungs-, Prüfungs- und Aushandlungsprozess bedeuten, sodass sich hierzu kaum ein direkt aus der gesetzlichen Möglichkeit ableitbarer Standardprozess und -wert definieren lässt. Die Kosten für Schulungen wurden hingegen nicht direkt in die Messung aufgenommen, da diese keiner einzelnen Pflicht zuzuordnen sind, sondern der Gesamtheit bzw. der Komplexität des Mehrwertsteuerrechts.

2. Vorgehen im Projekt

Im Folgenden wird zum einen die Methode des Standard-Kosten-Modells vorgestellt, sowie das konkrete Vorgehen im Projekt geschildert.

2.1 Die Methode – das Standard-Kosten-Modell

Die SKM-Messungen im Rahmen des Projekts wurden in Anlehnung an das internationale Handbuch „International Standard Cost Model Manual“⁶ durchgeführt.

Generell basiert das Standard-Kosten-Modell auf drei Prämissen:

1. Es werden nur jene Kosten erhoben, die der Wirtschaft aufgrund gesetzlicher Informationspflichten entstehen.
2. Es wird kein Urteil über den Nutzen einer Regelung getroffen.
3. Die Unterschiede in der Effizienz von Unternehmen werden durch einen Standardisierungsprozess herausgefiltert, wobei extrem effiziente oder ineffiziente Vorgehensweisen nicht mit aufgenommen werden.

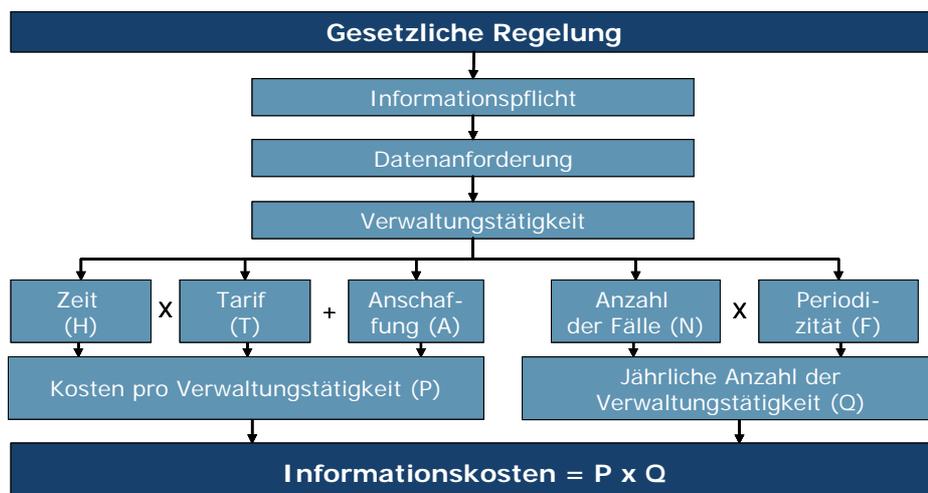
Gemessen werden dabei sowohl die Kosten, die durch den zeitlichen Aufwand zur Erfüllung der Informationspflichten entstehen, als auch Anschaffungskosten (z. B. für spezielle Geräte oder IT-Software), sowie externe Kosten, die durch das Outsourcing bestimmter zur Erfüllung von Informationspflichten erforderlicher Tätigkeiten anfallen.⁷

Besonders wichtig ist die Beschränkung der Messung auf die Kosten, die durch die Regelungen zur Mehrwertsteuer entstehen. Sonstige Kosten, die den Unternehmen auch ohne die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben entstünden (so z. B. die Kosten für die allgemeine Buchführung eines Unternehmens), stellen keine Bürokratiekosten dar und sind nicht Gegenstand der Messung.

Das folgende Berechnungsmodell gibt einen Überblick über den Aufbau und das Verfahren des Standard-Kosten-Modells:

⁶ Quelle: <http://www.administrative-burdens.com/default.asp?page=140>

⁷ Die Ausgliederung der Buchhaltung konnte im Rahmen dieses Projektes nur übergreifend ermittelt werden, da diese mehr als nur mehrwertsteuerspezifische Tätigkeiten enthält, die nicht von den restlichen Aktivitäten zu trennen sind.



Ausgehend von der gesetzlichen Regelung werden sämtliche in der Mehrwertsteuer-Gesetzgebung enthaltenen Informationspflichten und die dazu gehörenden Datenanforderungen identifiziert. Als Datenanforderungen werden hierbei die einzelnen „Datenpakete“ bezeichnet, die durch eine Norm festgelegt und zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht erstellt, gesammelt oder bereitgestellt werden müssen.

Zur Erfüllung der Datenanforderungen – und damit der Informationspflichten – müssen in Unternehmen bestimmte Tätigkeiten ausgeführt werden. Laut internationalem Handbuch lassen sich hierbei 16 Standardaktivitäten unterscheiden. Anhand dieser Standardaktivitäten wird im Rahmen einer SKM-Messung ein so genannter Standardprozess gebildet, der alle zur Erfüllung der Datenanforderungen notwendigen Tätigkeiten umfasst und aus einer oder mehreren Standardaktivitäten besteht. Zu jedem Standardprozess wird der zeitliche Aufwand gemessen. Zudem wird festgehalten, welche Personen welche Aktivitäten durchführen. Diese Angaben dienen zur Bestimmung des Tarifs, mit dem der zeitliche Aufwand multipliziert wird, um die Kosten pro Informationspflicht zu erheben. Sofern anfallend, werden auch die Anschaffungskosten berücksichtigt.

Da der zeitliche Aufwand je nach Art und Branche differieren kann, wird bei einer detaillierten SKM-Messung eine Unterscheidung nach Unternehmenssegmenten vorgenommen und jedes Segment einzeln befragt.

Zur Ermittlung der Bürokratiekosten auf volkswirtschaftlicher Ebene sind zusätzlich Mengenparameter zu erheben. Für jede einzelne Informationspflicht und Datenanforderung wird daher ermittelt, wie häufig diese pro Jahr zu erfüllen ist (Periodizität), und wie viele Fälle jährlich vorkommen (Anzahl der Fälle), d. h. wie viele Unternehmen von dieser Informationspflicht betroffen sind.

Die Berechnung erfolgt anschließend, wie in der obigen Abbildung dargestellt, nach der folgenden Formel:

$$\text{Preis (Tarif * Zeit + Anschaffungskosten) *} \\ \text{Häufigkeit (Anzahl der Fälle * Periodizität)}$$

Die durch das Standard-Kosten-Modell auf diese Weise generierten Kostendaten stellen nicht den Anspruch auf Repräsentativität. Dies wäre nur dann zu leisten, wenn eine kaum zu bewältigende Anzahl an Unternehmen befragt werden würde. Die ermittelten Kostendaten geben jedoch die Größenordnung der durch die jeweiligen Regelungen entstehenden Kosten derart genau wieder, dass sie als Vergleichswerte für die Einschätzung der Kosten bei Novellierungen verwendet werden können. Sinn und Zweck der Messung ist damit insbesondere die Priorisierung von Regelungen, Identifizierung der entscheidenden Kostenfaktoren sowie die Identifikation der durch Änderungen im Gesetz möglichen Einsparungen oder entstehenden Mehrkosten.

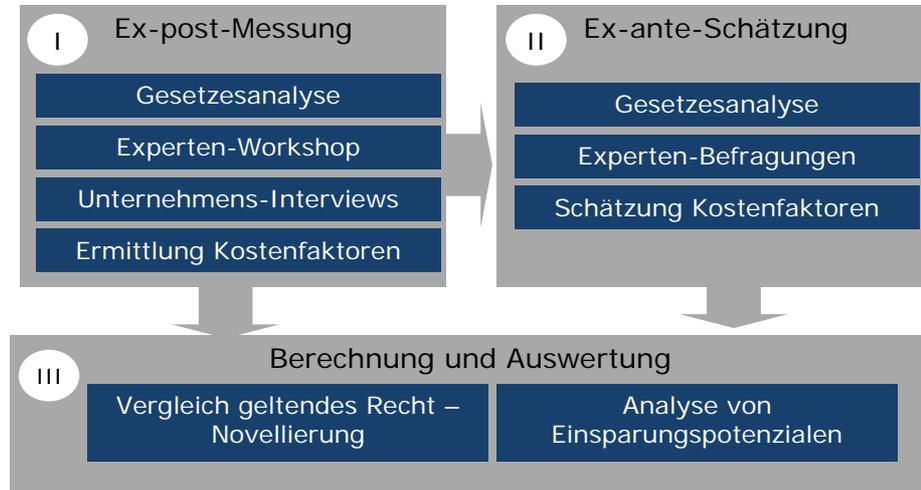
2.2 Durchführung des Projekts – Ex-post- und Ex-ante-Erhebung

2.2.1 Projektstruktur

Die Messung der Bürokratiekosten der Mehrwertsteuer wurde durch Rambøll Management durchgeführt. Zusätzlich wurde als Experte im Mehrwertsteuerbereich die steuerpartner ag, Steuer- und Wirtschaftsberatung in allen Projektschritten mit einbezogen. Auftraggeber des Projekts war die Direktion für Volkswirtschaft, Sektion Regulierungsanalyse des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO). Im Projekt wurde zudem die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) in allen Schritten zur Qualitätssicherung und insbesondere für die Ermittlung von Fallzahlen mit einbezogen.

2.2.2 Projektdesign/-vorgehen

Folgende Grafik vermittelt einen Überblick über das Vorgehen im Projekt:



Phase I: Ex-post-Messung

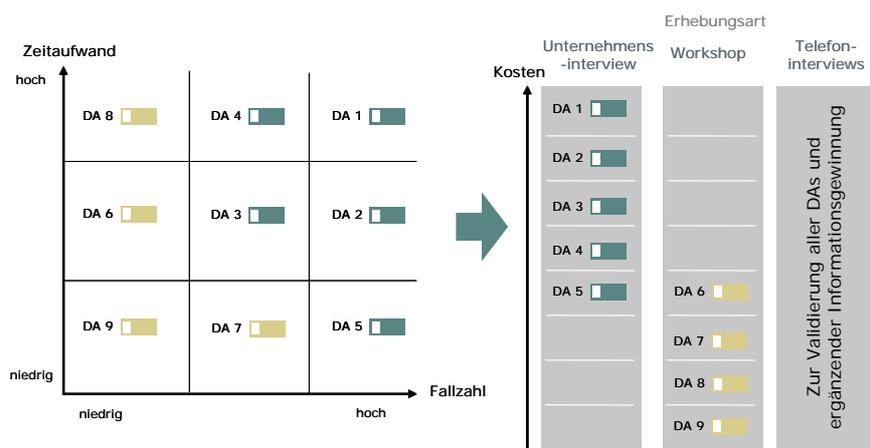
Die Basis der Messung stellte eine detaillierte Gesetzesanalyse des geltenden Rechts mit steuerrechtlichem Bezug dar. Hierzu gehörten das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer, die Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer sowie die Spezialbroschüre Nr. 03a – Saldosteuerätze. Die so identifizierten Informationspflichten und Datenanforderungen wurden anschließend den Experten des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vorgelegt und durch diese validiert. Darauf folgend hat Rambøll Management in einem gemeinsamen Workshop mit der steuerpartner ag die Standardprozesse und Aktivitäten, die in den verschiedenen Unternehmen und Unternehmenssegmenten⁸ zur Erfüllung der Informationspflichten und Datenanforderungen anfallen, identifiziert.

Zur ersten Ermittlung von Zeitwerten und anfallendem Aufwand hat Rambøll Management im Anschluss einen eintägigen Experten-Workshop in Bern durchgeführt, an dem Experten aus mittelständischen und großen Unternehmen, Mitarbeiter der ESTV und des SECO, des Mehrwertsteuerkonsultativgremiums sowie ein Mitarbeiter der steuerpartner ag teilnahmen. In dem Workshop wurden zunächst die erhobenen Standardprozesse und Aktivitäten durch die Workshop-Teilnehmer spezifiziert. Anschließend wurden gemeinsam mit den Experten die hinter den Prozessen und Aktivitäten liegenden Zeitwerte und Tarife erhoben. Dabei wurde der Schwerpunkt auf Spezialfälle gelegt, die in der Praxis eher selten vorkommen und daher im Rahmen von

⁸ Als Unternehmenssegmente werden hierbei relevante Unterschiede zwischen Branchen, Unternehmensgröße etc. erfasst.

Interviews nur schwer bzw. selten zu ermitteln gewesen wären. Als zusätzliches Kriterium neben der geringen Fallzahl wurde der geschätzte Zeitaufwand herangezogen, sodass im Rahmen des Workshops nur jene Informationspflichten (IP) und Datenanforderungen (DA) abgefragt wurden, die nur in einer geringen oder mittleren Anzahl der Fälle vorkommen und zugleich eher einen geringen Zeitaufwand benötigen.

Die folgende Grafik illustriert diese Kriterien für die Auswahl der Erhebungsformen:



Die Zeitwerte und Tarifgruppen für die übrigen, in der Praxis häufig vorkommenden Standardprozesse und Aktivitäten wurden in einem dritten Schritt durch 20 Vor-Ort-Interviews sowie zahlreiche weitere telefonische Interviews mit Unternehmen aller Größensegmente erhoben. Hierbei wurde die Erhebung, die im deutschsprachigen Teil der Schweiz stattfand, jeweils einmal für bzw. bei Unternehmen, die nach der effektiven Abrechnungsmethode, als auch bei solchen, die nach Saldosteuerersatz abrechnen, durchgeführt. Des Weiteren wurde bei spezifischen Unterschieden im Aufwand, der sich eindeutigen Kriterien zuordnen ließ, eine Segmentierung vorgenommen. Das bedeutet, dass in Einzelfällen beispielsweise unterschieden wurde zwischen dem Aufwand für kleine und große Unternehmen, dem Aufwand bei einfachen oder komplexen Anfragen, oder einem manuellen oder IT-gestützten Vorgehen. Die so ermittelten Zeitwerte wurden dann unter Einbeziehung von Experten auf ihre Validität überprüft.

Letzter und vierter Schritt der ersten Projektphase war schließlich eine von Rambøll Management, der ESTV und Eidgenössischen Zollverwaltung unter Berücksichtigung von Expertenschätzungen durchgeführte Ermittlung der Fallzahlen. Die relevanten Tarifparameter wurden zudem anhand der Lohnstrukturserhebungen des Bundesamtes für Statistik (BFS) des Jahres 2004 ermittelt. Auf den so errechneten Bruttolohn wurden weitere 10 % für die Kosten der – in den monatlichen Bruttogehältern in der Tabelle des BFS noch

nicht enthaltenen – Sozialversicherung sowie der bei SKM-Messungen vorwiegend übliche Overhead von 25 % aufgeschlagen.

Phase II: Ex-ante-Schätzung

In der zweiten Projektphase wurden in einer Ex-ante-Schätzung die zu erwartenden Bürokratiekosten, die nach der geplanten Gesetzesnovellierung der Mehrwertsteuer-Gesetzgebung entstehen würden, ermittelt. Hierzu wurden zunächst die Informationspflichten und Datenanforderungen der beabsichtigten Gesetzesänderungen herausgearbeitet und von der ESTV validiert.

Darauf aufbauend konnten mit Hilfe und auf Basis von Experten-Schätzungen, Interview-Ergebnissen aus der ersten Projektphase und einer Validierung durch die ESTV die Veränderungen sowohl in den Zeitwerten als auch in den Fallzahlen gegenüber der aktuellen Gesetzeslage ermittelt werden. Auf Basis der so gewonnenen Daten konnten anschließend die kostenmäßigen Veränderungen berechnet werden. Die Ergebnisse wurden entsprechend den Anforderungen und dem Erkenntnisinteresse des Projekts ausgewertet und in absoluten und relativen Zahlen ausgewiesen.

Phase III: Berechnung und Auswertung

In der dritten Phase wurden die Ergebnisse der Ex-post-Messung den Ergebnissen der Ex-ante-Schätzung gegenübergestellt, verglichen und das durch die Gesetzesnovellierung erreichbare Einsparungspotenzial berechnet.

Anschließend wurden die Daten dahingehend untersucht, ob und wo sich weitergehende Vereinfachungsmöglichkeiten in der Gesetzgebung finden, die zu einer Senkung der Bürokratiekosten führen können. Hierbei waren insbesondere Anregungen aus den im Verlauf der ersten Projektphase durchgeführten Workshops und Interviews sowie die detaillierten Ergebnisse der im Laufe des Projektes erarbeiteten Informationspflichten und Datenanforderungen hilfreich.

Die Einsparpotenziale der so herausgearbeiteten Vereinfachungsmöglichkeiten konnten anschließend durch eine Faktorenveränderung im Analyse-Tool auf ihre tatsächliche Relevanz und Auswirkung überprüft werden.

3. Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Messung des geltenden Rechts sowie die zu erwartende Kostenveränderung durch die drei Module des Novelisierungsvorschlages vorgestellt. Zusätzlich wird zur Vervollständigung der Kostendarstellung eine Abschätzung zu den nicht gemessenen Aspekten im Rahmen der Mehrwertsteuer vorgenommen.

3.1 Informationskosten des geltenden Rechts

3.1.1 Ergebnisse der Messung nach Standard-Kosten-Modell⁹

Die ermittelten administrativen Kosten aufgrund der Informationspflichten im Rahmen der Mehrwertsteuer belaufen sich in Summe auf rund **267 Mio. Schweizer Franken**. Dabei verursachen nur zehn Informationspflichten im Mehrwertsteuerrecht fast die gesamten errechneten Bürokratiekosten, nämlich 264 Mio. Schweizer Franken. Noch die Top 5 der teuersten Informationspflichten verursachen mit fast 255 Mio. Schweizer Franken den weit überwiegenden Teil der gesamten Bürokratiekosten des Mehrwertsteuerrechts. Als die fünf teuersten Informationspflichten für alle Unternehmen lassen sich ausweisen:

| Informationspflicht (IP) | Volkswirtschaftliche Kosten |
|--|-----------------------------|
| Durchführung der Mehrwertsteuerabrechnung | 166 Mio. CHF |
| Erteilung von Auskünften an die Eidgenössische Steuerverwaltung | 57 Mio. CHF |
| Mehrwertsteuerkonforme Rechnungsstellung | 23 Mio. CHF |
| Geltendmachung des Vorsteueranspruchs – Einlageentsteuerung | 5 Mio. CHF |
| Überprüfungen im Rahmen der Revision durch die Eidgenössische Steuerverwaltung | 3 Mio. CHF |
| Gesamt | 254 Mio. CHF |

Die teuerste Informationspflicht im Schweizer Mehrwertsteuerrecht, die hier als **Durchführung der Mehrwertsteuerabrechnung** betitelt ist, enthält als Anforderungen insbesondere:

⁹ Einen detaillierten Überblick über die Ergebnisse der Ex-post-Messung bieten die Tabellen im Anhang an diese Studie. Im Folgenden werden diese Ergebnisse zusammengefasst dargestellt.

- Sicherstellung der Mehrwertsteuerkonformität der Vorsteuerbelege (rund 53 Mio. Schweizer Franken). Hierunter sind die Prüfung und das Archivieren aller Rechnungen subsumiert.
- Abstimmung der deklarierten Umsätze und Vorsteuern mit der Buchhaltung (rund 49 Mio. Schweizer Franken).
- Angaben zum Eigenverbrauch – Bestimmung und Berechnung der Bemessungsgrundlage für Eigenverbrauchsabrechnung gemäß Art. 9 Abs. 2 MWSTG: Baugewerblicher Eigenverbrauch (rund 15 Mio. Schweizer Franken).
- Deklaration der Mehrwertsteuer, Anfertigung der Mehrwertsteuerabrechnung (10 Mio. Schweizer Franken). Diese Anforderung umfasst rein das Ausfüllen der Deklaration und die Berechnung auf Basis der zuvor (im Rahmen der spezifischen Einzelanforderungen) ermittelten Werte.
- Angaben zum Eigenverbrauch – Bestimmung und Berechnung der Bemessungsgrundlage für Eigenverbrauchsabrechnung gemäß Art. 9 Abs. 1 MWSTG: Entnahme für unternehmensfremde Zwecke (privat, Personal), von der Steuer ausgenommene Tätigkeiten, unentgeltliche Abgabe (rund 7 Mio. Schweizer Franken).

Die hohen Kosten dieser Informationspflichten ergeben sich zumeist aus der Häufigkeit, mit der diesen nachgekommen werden muss. So sind beispielsweise bei der **Sicherstellung der Mehrwertsteuerkonformität der Vorsteuerbelege** rund 200.000 Unternehmen jährlich, also alle effektiv abrechnenden Unternehmen betroffen. Ähnlich verhält es sich bei der zweitwertwertesten Informationspflicht, der **Erteilung von Auskünften an die ESTV**. Hier werden beispielsweise Informationen in rund 170.000 Fällen jährlich abgefragt.

Auf Seiten der einzelnen Datenanforderungen sticht insbesondere **die Anfertigung der Deklaration der Mehrwertsteuer** durch eine hohe Fallzahl hervor. Hier beträgt der Zeitaufwand nur rund 13 Minuten für das reine Ausfüllen der Deklaration, während die Fallzahl von rund einer Million Deklarationen bei rund 300.000 Unternehmen für Kosten in Höhe von 12,4 Mio. CHF sorgt.

Umgekehrt verhält es sich hingegen bei den **Angaben zum Eigenverbrauch (Art. 9 Abs. 2 MWSTG)**. Hier liegt die Fallzahl, also die Anzahl der jährlichen Angaben zum baugewerblichen Eigenverbrauch, zwar mit 12.960 vergleichsweise niedrig, durch den hohen Zeitaufwand von im Schnitt 20 Stunden pro Fall entstehen jedoch ebenfalls hohe Bürokratiekosten für die Unternehmen.

Übergreifend lässt sich dabei feststellen, dass die administrativen Kosten, die für Unternehmen aus der Mehrwertsteuer-Gesetzgebung resultieren, ihren

Ursprung vornehmlich nicht in komplexen Abfragen oder aufwändig auszufüllenden Formularen haben. Die direkten Informationsabfragen und entsprechenden Formulare sind ausgesprochen schlank und einfach gehalten, so dass hier kaum Vereinfachungspotenziale zu finden sind. Die Kosten ergeben sich vielmehr durch einen hohen Aufwand bei der Sammlung von Informationen sowie durch Prüfungen und Nachfragen der ESTV, die aus Fehlern in der Bearbeitung durch die Unternehmen resultieren. Beides deutet auf eine hohe Komplexität der gesetzlichen Regelungen hin, die auf Seiten der Unternehmen Unsicherheit erzeugen und zu fehlerhaften Bearbeitungen führen können, was dann weitere Prüfungen erforderlich macht, und dadurch die administrativen Kosten erhöht. Des Weiteren fällt auf, dass die administrativen Kosten sehr unterschiedlich für die beiden Abrechnungsmethoden, effektiv und nach der Saldosteuersatzmethode, ausfallen, womit das intendierte Ziel der Saldosteuersatzmethode als erreicht bestätigt werden kann. Um diese Unterschiede näher beschreiben zu können, erfolgt im Folgenden eine Auflistung und der Vergleich der aufwendigsten Pflichten für effektiv und nach Saldosteuersatzmethode abrechnende Unternehmen:

Aufgeschlüsselt nach den zwei Abrechnungsarten für die Mehrwertsteuer, effektiv und nach Saldosteuersatz, ergeben sich folgende Belastungen für die Unternehmen:

Für die rund **200.000 effektiv abrechnenden Unternehmen:**

- Gesamtkosten in Höhe von 230 Mio. Schweizer Franken bzw. **ca. 1.141 CHF im Durchschnitt pro Unternehmen.**

Für die rund **100.000 nach Saldosteuersatz abrechnenden Unternehmen:**

- Gesamtkosten in Höhe von 37 Mio. Schweizer Franken bzw. **ca. 361 CHF im Durchschnitt pro Unternehmen.**

Dieser Vergleich macht deutlich, dass die Abrechnung nach Saldosteuersatz im Durchschnitt etwa ein Drittel des Aufwandes und damit der Kosten für die Unternehmen verursacht.

Als teuerste Datenanforderungen für effektiv abrechnende Unternehmen lassen sich ausweisen:

| Datenanforderung (DA) <i>Bezeichnung lt. Vorschrift</i> | Segment | Interne Zeit in Minuten | Fallzahl | Interne Kosten | Anschaf- fungs- kosten | Kosten pro DA pro Unternehmen | Volkswirtschaftliche Kosten pro DA |
|--|---------------------------------|----------------------------------|-----------|-------------------|------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|
| Sicherstellung der MwSt.-Konformität der Vorsteuerbelege | Kleine und mittlere Unternehmen | 350 | 200.364 | 262 CHF | | 262 CHF | 52.578.853 CHF |
| Abstimmung der deklarierten Umsätze und Vorsteuern mit der Buchhaltung | | 252 | 201.414 | 242 CHF | | 242 CHF | 48.732.990 CHF |
| Generelle Auskunft gegenüber der ESTV (bspw. Adressmutationen oder Anfragen der ESTV) einschließlich Vorlage von Büchern und Aufzeichnungen | komplexe Anfragen | 960 | 40.498,20 | 912 CHF | | 912 CHF | 36.937.868 CHF |
| Angaben zum Eigenverbrauch - Bestimmung und Berechnung der Bemessungsgrundlage für Eigenverbrauchsabrechnung gemäß Art. 9 Abs. 2 MWSTG: Baugewerblicher Eigenverbrauch | Durchschnittlicher Anteil | 1.200 | 12.960 | 1.155 CHF | | 1.155 CHF | 14.968.800 CHF |
| MwSt.-konforme Rechnungstellung - einmalige Einrichtung | | 180 | 18.397 | 173 CHF | 500 CHF | 673 CHF | 12.385.686 CHF |
| Gesamt | | | | | | | 165.604.197 CHF |

Die Datenanforderung, die die meisten Kosten verursacht, ist die Prüfung und Sammlung der Vorsteuerbelege. Kleine und mittlere Unternehmen wurden hier gesondert aufgeführt, da sie aufgrund ihrer hohen Anzahl im Vergleich zu Großunternehmen und Konzernen aufgrund der dadurch hohen Fallzahl in der Berechnung an erster Stelle im Hinblick auf die volkswirtschaftlichen Kosten stehen.

Weiterhin fällt insbesondere auf, dass die generellen Auskünfte gegenüber der ESTV aufgrund von Anfragen durch diese mit zu den teuersten Aspekten in der Administration der Mehrwertsteuer gehören. Dies bestätigt die bereits oben angesprochene Vermutung, dass das Mehrwertsteuerrecht sehr komplex und die Erfüllung der bestehenden Anforderungen durch die Unternehmen hochgradig fehleranfällig ist.

Eine für die effektiv abrechnenden Unternehmen ebenfalls kostenintensive Datenanforderung liegt in der Ermittlung und Angabe zum baugewerblichen Eigenverbrauch mit fast 15 Mio. Schweizer Franken. Hierbei ist jedoch nicht die Anzahl der betroffenen Unternehmen maßgeblich für die entstehende hohe Bürokratiebelastung, sondern insbesondere die hohen Kosten, die jedem Betroffenen jährlich, rund 1.200 CHF im Durchschnittsfall, bis hin zu einem eigenen Mitarbeiter, der ausschließlich für das Nachkommen dieser Pflicht verantwortlich ist, in Sonderfällen für die Erfüllung der Anforderungen, entstehen. Sollte diese Datenanforderung wie geplant durch die Gesetzesnovellierung entfallen, würde damit eine hohe Entlastung in Hinsicht auf die administrativen Tätigkeiten (und Kosten) für die Betroffenen einhergehen.

Die teuersten Datenanforderungen für nach Saldosteuersatzmethode abrechnende Unternehmen sind in der folgenden Tabelle ersichtlich:

| Datenanforderung (DA) <i>Bezeichnung lt. Vorschrift</i> | Segment | Interne Zeit <i>in Minuten</i> | Fallzahl | Interne Kosten | Anschaf- fungs- kosten | Kosten pro DA pro Unternehmen | Volkswirtschaftliche Kosten pro DA |
|---|--------------------------------|--------------------------------------|----------|-------------------|------------------------------|----------------------------------|---------------------------------------|
| MwSt.-konforme Rechnungsstellung - einmalige Einrichtung | | 180 | 9.061 | 173 CHF | 500 CHF | 673 CHF | 6.100.413 CHF |
| Abstimmung der deklarierten Umsätze mit der Buchhaltung | | 62 | 102.791 | 59 CHF | | 59 CHF | 6.072.824 CHF |
| Generelle Auskunft gegenüber der ESTV (bspw. Adressmutationen oder Anfragen der ESTV) einschließlich Vorlage von Büchern und Aufzeichnungen | einfache Anfragen | 94 | 53.997 | 89 CHF | | 89 CHF | 4.821.077 CHF |
| Generelle Auskunft gegenüber der ESTV (bspw. Adressmutationen oder Anfragen der ESTV) einschließlich Vorlage von Büchern und Aufzeichnungen | komplexe Anfragen | 960 | 4.499,80 | 912 CHF | | 912 CHF | 4.104.208 CHF |
| Angaben zum Eigenverbrauch - Bestimmung und Berechnung der Bemessungsgrundlage für Eigenverbrauchsabrechnung gemäß Art 9 Abs. 2 MWSTG: Baugewerblicher Eigenverbrauch | Durchschnitt- licher Anteil | 720 | 5.279 | 693 CHF | | 693 CHF | 3.658.347 CHF |
| Gesamt | | | | | | | 24.756.869 CHF |

Vergleicht man diese Ergebnisse mit denjenigen für die effektiv abrechnenden Unternehmen, so wird deutlich, dass die teuerste Datenanforderung hierbei nicht in einer laufenden, sondern in der einmaligen (System-) Einrichtung zur mehrwertsteuerkonformen Rechnungsstellung besteht. Die angegebenen Anschaffungskosten für eine Buchhaltungssoftware beziehen sich dabei auf einen nur grob schätzbaren Kostenanteil, der nach Abschreibung rein für die erforderlichen, mehrwertsteuerspezifischen Programmierungen verausgabt werden muss. Weiterhin entstehen Kosten durch die Anforderung zur Abstimmung der deklarierten Umsätze mit der Buchhaltung. Schließlich fällt auch im Bereich Saldosteuersatz wie schon bei der effektiven Abrechnungsmethode auf, dass hohe administrative Aufwände durch eingeforderte Auskünfte gegenüber der ESTV entstehen. Auch für die Saldosteuer-satzmethode lässt sich daher vermuten, dass ein hoher Klärungsbedarf und eine hohe Fehleranfälligkeit bestehen, die möglicherweise auf eine zu hohe Komplexität oder teilweise Unverständlichkeit der Regelungen hinweisen. Auch im Bereich der Saldosteuersatzmethode lässt sich hingegen das bereits erwähnte Ergebnis bestätigen, dass es nicht die Formulare oder der direkte Informationstransfer sind, die in der Schweiz zu übermäßigen administrativen Kosten führen. Die reinen Bearbeitungszeiten für das Ausfüllen von Formularen sind im Gegenteil auch hier ausgesprochen gering.¹⁰

¹⁰ Die Ergebnisse im Detail sind aus den Tabellen im Anhang ersichtlich.

3.1.2 *Zusätzliche Kosten im Bereich der Mehrwertsteuer*

Im Rahmen der Messung der Mehrwertsteuer-Gesetzgebung auf Basis des Standard-Kosten-Modells sind in diesem Projekt nur jene Kosten ermittelt worden, die den Unternehmen direkt, d. h. intern auf Basis der gesetzlichen Informationspflichten entstehen. Darin nicht enthalten sind entsprechend die Kosten für:

- die einzelfallspezifische Inanspruchnahme eines Steuerberaters,
- die Externalisierung der Buchhaltung an einen Treuhänder,
- Schulungen zur Bearbeitung der Mehrwertsteuer,
- Lagerhaltungskosten,
- Kosten aufgrund des Aufwandes für Entscheidungsfindungen für oder wider eine Option.

Um die Gesamtkosten durch die Mehrwertsteuer exkl. der Steuerlast abschätzen zu können, werden diese Punkte im Folgenden näher erläutert und die entsprechenden Kosten grob geschätzt.

3.1.2.1 *Kosten durch die einzelfallspezifische Inanspruchnahme eines Steuerberaters*

In Unternehmen wird in spezifischen Fällen auf die Unterstützung durch einen Steuerberater zurückgegriffen, um die Ermittlung und Deklaration der Steuer abzusichern. Da hierzu keine übergreifenden Daten vorliegen, können nur Schätzungen vorgenommen werden, in welchem Maße hierdurch Kosten für Unternehmen entstehen. Hierzu wurde zunächst eine Berechnungsmöglichkeit definiert und die demnach zu ermittelnden Werte auf Basis von Experten-Gesprächen geschätzt.

Ausgangsbasis für die Berechnung bildet dabei ein geschätzter durchschnittlicher Stundensatz von 200 CHF für den Treuhänder bzw. Steuerberater, den ein Unternehmen für dessen oder deren Leistung zu zahlen hat. Des Weiteren wurde angenommen, dass im Schnitt jedes effektiv abrechnende Unternehmen im Zeitraum von drei Jahren einen Steuerberater bzw. Treuhänder für einen Tag (8 Stunden) sowie jedes nach Saldosteuersatzmethode abrechnende Unternehmen im Schnitt einen Steuerberater im Zeitraum von sechs Jahren für einen Tag in Anspruch nimmt. Bei rund 200.000 effektiv abrechnenden Unternehmen und rund 100.000 nach Saldosteuersatz abrechnenden Unternehmen entstünde damit ein Gesamtvolumen von 660.000 Beratungsstunden im Jahr.

Im Ergebnis lässt sich auf diese Weise eine geschätzte Summe von rund 130 Mio. CHF berechnen, die jährlich für die Steuerberatung in Einzelfällen von den Unternehmen ausgegeben wird bzw. im Schnitt rund 440 CHF pro Unternehmen.

Betroffen sind dabei überdurchschnittlich stark insbesondere kleinere und mittelständische Unternehmen, da große Unternehmen meist ausreichend Kompetenz im eigenen Unternehmen haben und daher weniger regelmäßig auf die Unterstützung durch Externe angewiesen sind.

Die hier ausgewiesenen Kosten müssen dabei direkt auf die volkswirtschaftlichen Kosten der Mehrwertsteuer aufgeschlagen werden, da der Aufwand für die Unternehmen durch singuläre Inanspruchnahme eines Steuerberaters im Normalfall nicht geringer wird. Der Steuerberater erledigt dabei weniger die Aufgaben des Unternehmens oder der Buchhaltung, sondern sorgt vielmehr für die Bereitstellung und Übermittlung von Kompetenzen.

3.1.2.2 Kosten durch Externalisierung der Buchhaltung

Ein weiterer Aspekt, der im Ergebnis der Messung nicht berücksichtigt wurde, betrifft den Fall der vollständigen Externalisierung der Buchhaltung. In diesem Falle wird die gesamte Buchhaltung an einen Treuhänder abgegeben. Hierbei verringert sich für die Unternehmen der Aufwand, es kommt jedoch zu keiner vollkommenen Entlastung, da die internen Mitarbeiter weiterhin die Informationen erstellen und an den Treuhänder übermitteln müssen.

Berechnung der Kosten im Schnitt pro Unternehmen

Auf Basis von Experten-Gesprächen mit Steuerberatern, Treuhändern und Unternehmern, die ihre Buchhaltung ausgelagert haben, konnte ein durchschnittlicher Zeitwert von zehn Stunden pro Jahr auf Seiten des Treuhänders für die Buchhaltung im Bereich Mehrwertsteuer, sowie eine Entlastung von rund 15 Stunden auf Seiten der Unternehmen ermittelt und veranschlagt werden. Des Weiteren wurde ein Stundenlohn für den Treuhänder von 130 CHF sowie für den Unternehmer von 58 CHF berechnet, sodass der Treuhänder ein Unternehmen im Schnitt 1300 CHF für die Mehrwertsteuerbearbeitung kostet und ca. 870 CHF einspart. Die Mehrausgaben für die Externalisierung der Buchhaltung betragen daher 430 CHF.

Berechnung der aufzurechnenden volkswirtschaftlichen Kosten

Ausgehend von den 430 CHF an Mehrkosten, stellte sich für die Berechnung der volkswirtschaftlichen Kosten noch die Frage nach der Anzahl der Unternehmen, die ihre Buchhaltung komplett extern durchführen lassen. Hierbei hat die Eidgenössische Steuerverwaltung eine Anteilsschätzung von 41 % auf Basis einer internen Umfrage ermittelt, also rund 123.000 Unternehmen. Die ebenfalls aufzurechnenden Mehrkosten für die Externalisierung der Mehrwertsteuer beliefen sich damit auf rund 53 Mio. CHF ($430 \text{ CHF} \cdot 123.000 \text{ Unternehmen}$).

Auch hier sind vor allem kleine und mittlere Betriebe betroffen, da große Unternehmen ihre Buchhaltung im Regelfall im Unternehmen haben.

3.1.2.3 Kosten durch Schulungen

Ein weiterer Bereich, der im Rahmen der Messung nach Standard-Kosten-Modell nicht mit erfasst wurde, betrifft die Schulung von Mitarbeitern. Diese kann nicht direkt auf eine Pflicht zurückgeführt werden, sondern betrifft im Grunde die Komplexität des gesamten Mehrwertsteuersystems.

Hierzu wurde auf Basis von Expertenschätzungen angenommen, dass rund 26 % aller Unternehmen alle zwei Jahre einen Mitarbeiter zu einer mehrwertsteuerspezifischen Schulung schicken. Es würden damit pro Jahr ca. 40.000 Personen geschult werden. Hierdurch entstehen zum einen unternehmensinterne Kosten durch die Zeit, die ein Mitarbeiter in der Schulung verbringt, zum anderen externe Kosten für die Schulung. Für die internen Kosten wurden dementsprechend vier Stunden zu einem Satz von 58 CHF veranschlagt, also 232 CHF. Multipliziert mit den 40.000 Personen ergeben sich damit interne Kosten von rund 9 Millionen CHF. Für die Kosten der Schulung wurden 800 CHF als durchschnittliche Schulungskosten angesetzt, so dass sich bei 40.000 geschulten Personen eine Summe von 32 Mio. CHF ergibt.

In Summe ergeben sich damit geschätzte volkswirtschaftliche Kosten in Höhe von 41 Mio. CHF, die durch Schulungen erzeugt werden.

3.1.2.4 Archivierungskosten

Im Rahmen der Administration der Mehrwertsteuer ist eine Auflage an Unternehmen, relevante Unterlagen zu sammeln und über einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren zu archivieren. In die Messung einbezogen wurden dabei nur die Zeiten bzw. Kosten für das Kopieren und Ablegen von Unterlagen, nicht jedoch die Kosten für die Miete und Archivhaltung.

Der Grund hierfür liegt darin, dass die aufzubewahrenden Unterlagen nicht nur aufgrund der Mehrwertsteuerregelungen archiviert werden, sondern auch aus handelsrechtlichen Gründen. Archivierungskosten sind daher nicht gesondert für die Mehrwertsteuer ausweisbar, sondern müssten im Rahmen einer Gesamterhebung den Grundlagen durch das Obligationenrecht zugerechnet werden. Im Obligationenrecht beträgt die Aufbewahrungsfrist für Geschäftsbücher zehn Jahre. Gemäß Novellierungsansatz für die Mehrwertsteuer beträgt die generelle Aufbewahrungsfrist für Belege ebenfalls zehn Jahre bzw. 15 Jahre, wenn die Verjährung mitgezählt wird. Für die Aufbewahrung von Belegen im Zusammenhang mit Immobilien beträgt die Frist hingegen 20 Jahre bzw. 25 Jahre, wenn die Verjährung mitgerechnet wird, was im Obligationenrecht nicht vorgesehen ist. Diese Unterschiede im Zeitraum sind jedoch kaum als Mehrkosten der Mehrwertsteuer-Gesetzgebung ausweisbar.

Um dennoch eine grobe Schätzung der hierdurch entstehenden Kosten vorzunehmen, ließe sich ein durchschnittlich zu mietender Archivraum ansetzen und die daraus resultierenden Kosten für die Miete für alle Unternehmen berechnen. Geht man beispielhaft von im Durchschnitt 5 qm aus und einem Mietpreis von 100 CHF pro qm im Jahr, so wären dies bei rund 300.000 Unternehmen Kosten in Höhe von 150 Mio. CHF für die Archivierung von Unterlagen. Dieser Wert ist allerdings nur ein sehr grober Schätzwert, der schlicht verdeutlichen soll, von welcher Größenordnung hier ausgegangen werden kann und gibt zugleich die gesamten Kosten für alle gesetzlich vorzuhaltenden Dokumente wieder. Der rein durch die Archivierung von Mehrwertsteuer bezogenen Dokumenten verursachte Anteil ließe sich dabei auf rund 10% also ca. 15 Mio. CHF schätzen.

3.1.2.5 Kosten aufgrund des Aufwandes für Entscheidungsfindungen für oder wider eine Option

Im Rahmen einer Messung auf Basis des Standard-Kosten-Modells werden nur jene Kosten gemessen, die durch so genannte Informationspflichten entstehen. Ein Bereich, der nicht hierunter fällt, ist der Bereich der Entscheidungsfindung für oder wider eine Option, weshalb dies in der Messung nicht einbegriffen wurde. Als Beispiel hierfür ließe sich die Entscheidungsfindung für oder gegen die Saldosteuersatz- bzw. die effektive Abrechnungsmethode zählen oder die der Einzel- oder Gruppenbesteuerung. Eine Schätzung des hierdurch entstehenden Aufwands wurde dabei im Rahmen der Erhebung durchgeführt, sodass als grober Wert eine Summe von rund 2 bis 3 Mio. CHF ausgewiesen werden kann, die durch derartige Entscheidungsfindungen an Aufwand getragen werden müssen.

3.1.3 *Fazit*

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Gesamtkosten durch die Administration der Mehrwertsteuer bei rund 510 Mio. CHF anzusiedeln sind.

Die direkt und rein durch die gesetzlichen Anforderungen entstehenden Kosten sind dabei mit 267 Mio. CHF im Rahmen der Untersuchung gemessen worden, wobei 230 Mio. CHF in den Bereich der effektiv abrechnenden Unternehmen entfallen und 37 Mio. CHF in den Bereich der Saldosteuersatzmethode. Die Kosten sowohl aus den direkten gesetzlichen Regelungen als auch aus den prozessualen Folgen sind dabei insbesondere auf die Komplexität des Mehrwertssteuerrechts zurückzuführen und weniger auf die Form der Informationsabfrage.

Die Kosten für die Lagerhaltung, Schulung, Hinzuziehung von Steuerberatern, Externalisierung der Buchhaltung an einen Treuhänder und Entschei-

dungsfindungsprozesse wurden im Rahmen der Studie gesondert benannt. Sie belaufen sich insgesamt auf ca. 240 Mio. Schweizer Franken.

3.2 Informationskosten der modularen Novellierung

Da die Novellierung in drei voneinander zu trennenden Modulen zur Diskussion in der Vernehmlassung gestellt wurde, erfolgt die Ausweisung der geschätzten Kostenwirkung für die Unternehmen ebenfalls getrennt. Die Werte wurden dabei jedoch im Vergleich der drei Module untereinander sowie mit den derzeitigen Regelungen gewonnen.

3.2.1 Basismodul Steuergesetz

Die qualitative Einschätzung von Experten der Steuerberatung und der ESTV hat zunächst ergeben, dass im Vergleich zum geltenden Recht durch das Basismodul insbesondere folgende qualitative Änderungen umgesetzt werden würden, durch die sich die Kosten verändern:

- Reduktion der Anfragen von der bzw. an die ESTV um ca. 15 % sowie Reduktion des Aufwandes um ca. 10 % zur Bearbeitung von Anfragen, durch bessere Strukturierung und Verringerung der Komplexität des Mehrwertsteuerrechts
- Entfall der Anforderung zu Angaben zum baugewerblichen Eigenverbrauch
- Reduktion der steuerpflichtigen Unternehmen um ca. 13.000 aufgrund der Anhebung der Mindestumsatzgrenze für die obligatorische Steuerpflicht auf 100.000 CHF
- Steigerung der Anzahl der Nutzer der Saldosteuersatzmethode

Die Schätzung der Veränderungen der Kostenfaktoren hat dabei ergeben, dass durch die Änderungen des Gesetzes im Basismodul Steuergesetz mit Kosten in Höhe von ca. 238 Mio. Schweizer Franken zu rechnen ist. Es würde damit gegenüber dem derzeit geltenden Recht eine **Einsparung von rund 29 Mio. Schweizer Franken** erzielt.

Aufgeschlüsselt nach Saldosteuersatz und effektiv ergibt sich:

Für effektiv abrechnende Unternehmen:

- Durchschnittliche Kosten in Höhe von 1.031 CHF und damit **Einsparungen von 109 CHF bzw. 10 %**.

Für nach Saldosteuersatz abrechnende Unternehmen:

- Durchschnittliche Kosten in Höhe von 303 CHF und damit **Einsparungen von 58 CHF bzw. 17 %**.

3.2.2 Modul 1 – Einheitssatz

Das Modul Einheitssatz stellt eine Erweiterung der Vereinfachungen sowie eine Veränderung gegenüber dem Basismodul dar, bei dem im Wesentlichen nur mit einem anstatt drei Steuersätzen in allen Bereichen gearbeitet wird, sowie rund 20 Ausnahmen gestrichen werden.

Auf Basis dieser Grundaspekte wurden wiederum durch Experten und die ESTV folgende qualitative Einschätzungen hinsichtlich der kostenverändernden Komponenten vorgenommen:

- Entfall aller Anforderungen, die sich auf die getrennte Ausweisung von Steuersätzen beziehen
- Reduktion des Aufwandes für die Kontrolle der Mehrwertsteuerkonformität von Vorsteuerbelegen sowie der Prüfung der eigenen Angaben
- Reduktion des Aufwandes für die Einrichtung des mehrwertsteuer-spezifischen Teils der Buchhaltung
- Reduktion des Aufwandes für die Bearbeitung von Fragen der ESTV
- Abnahme der Anzahl von Nachfragen aufgrund der Reduktion von Fehlern in der Steuerdeklaration
- Rund 20 000 zusätzliche steuerpflichtige Unternehmen

Die Schätzung der Veränderungen der Kostenfaktoren hat dabei ergeben, dass durch die Änderungen des Gesetzes im Modul Einheitssatz mit Kosten in Höhe von ca. 209 Mio. Schweizer Franken zu rechnen ist. Es würde damit gegenüber dem derzeit geltenden Recht eine **Einsparung von rund 58 Mio. Schweizer Franken** erzielt.

Aufgeschlüsselt nach Saldosteuersatz und effektiv ergibt sich:

Für effektiv abrechnende Unternehmen:

- Durchschnittliche Kosten in Höhe von 819 CHF und damit **Einsparungen von 321 CHF bzw. 28 %**.

Für nach Saldosteuersatz abrechnende Unternehmen:

- Durchschnittliche Kosten in Höhe von 245 CHF und damit **Einsparungen von 116 CHF bzw. 32 %**.

3.2.3 Modul 2 – zwei Steuersätze

Im Vergleich zum Einheitssteuersatz verändert sich im Modul 2 Steuersätze lediglich, dass anstatt eines Steuersatzes zwei angewendet werden. Die dort aufgeführten qualitativen Aspekte würden daher in reduziertem Maße auch zu Einsparungen oder Mehrkosten im Modul zwei Steuersätze führen. Hierbei spielt insbesondere eine Rolle, dass sich die Vereinfachungen geringer auswirken, die Anzahl der betroffenen Unternehmen hingegen genauso ansteigt, wie beim Modul Einheitssteuersatz, weswegen höhere Kosten als in jenem

Modul zu erwarten sind. Das Modul zwei Steuersätze nimmt hingegen die sozialpolitische Forderung eines sozialen Ausgleichs durch reduzierte Steuersätze in der Mehrwertsteuer auf. Es verbleibt damit als politische Fragestellung, zu klären, inwieweit die Mehrwertsteuer hierzu genutzt werden soll.

Die Schätzung der Veränderungen der Kostenfaktoren hat dabei ergeben, dass durch die Änderungen des Gesetzes im Modul zwei Steuersätze mit Kosten in Höhe von ca. 256 Mio. Schweizer Franken zu rechnen ist. Es würde damit gegenüber dem derzeit geltenden Recht eine **Einsparung von rund 11 Mio. Schweizer Franken** erzielt.

Aufgeschlüsselt nach Saldosteuersatz und effektiv ergibt sich:

Für effektiv abrechnende Unternehmen:

- Durchschnittliche Kosten in Höhe von 1.005 CHF und damit **Einsparungen von 135 CHF bzw. 12 %**.

Für nach Saldosteuersatz abrechnende Unternehmen:

- Durchschnittliche Kosten in Höhe von 297 CHF und damit **Einsparungen von 64 CHF bzw. 18 %**.

3.2.4 *Fazit*

Als übergreifendes Ergebnis lässt sich festhalten, dass alle drei Module der Novellierung mittelfristig zu Einsparungen in Hinsicht auf die administrativen Kosten für die Wirtschaft und die einzelnen betroffenen Unternehmen führen werden. Während die reine Bewertung der administrativen Kosten dabei deutlich für den Einheitssteuersatz spricht, sind jedoch sicherlich auch weitere Aspekte zu berücksichtigen, um ein Urteil über die Vor- und Nachteile jedes Moduls fällen zu können.

In Hinsicht auf die Erprobung der Methode hat sich anhand der Ex-ante-Analyse gezeigt, dass das Standard-Kosten-Modell sehr gut geeignet ist, um Einschätzungen über Einsparungspotenziale durch gesetzliche Veränderungen zu ermitteln und auszuweisen. Auf Basis der Ergebnisse ließe sich festhalten, dass das Modul Einheitssteuersatz aus Sicht der administrativen Kosten als günstige Variante abschneidet.

Zugleich muss jedoch auch festgehalten werden, dass die Methode nur einen Ausschnitt abbildet und daher nicht als einzige Bewertungsmethode für Regulierungsfolgen verwendet werden kann. So sagen die Ergebnisse nichts über sozialpolitische Auswirkungen und den Nutzen der einzelnen Module aus, und ebenso wenig über mögliche Unterschiede im Steueraufkommen.

Die Ergebnisse der SKM-Messung sind daher als ein Bestandteil zu werten, der mit Nutzenanalysen und Folgeschätzungen anderer Art erweitert werden muss, wenn es um die Abschätzung der kompletten Regulierungsfolgen geht. Die Schwierigkeit besteht allerdings derzeit noch darin, gleichwertige, also ebenso leicht erfass- und bewertbare sowie prägnante Ausdrucksformen für Nutzen und nicht monetäre Auswirkungen zu erhalten, um den administrativen Kosten kein Übergewicht zu verleihen.

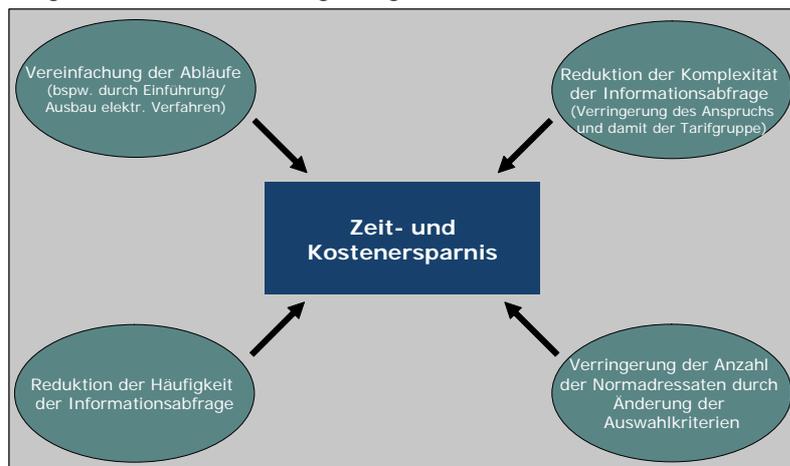
4. Identifikation und Berechnung von weiteren Vereinfachungen auf Basis der gewonnenen Daten

Im Nachgang zur Messung des geltenden Rechts und der Berechnung und Schätzung der Veränderungen durch die angestrebte Novellierung wurden weitere Einsparungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten auf Basis der gewonnenen Daten identifiziert und die möglichen Kosteneinsparungen berechnet. Im Folgenden schildern wir das dazu gewählte Vorgehen und die hierdurch generierten Vorschläge.

4.1 Beschreibung des Vorgehens zur Identifikation von Vereinfachungsmaßnahmen auf Basis der SKM-Daten

Im Rahmen des Workshops und der geführten Interviews mit Betroffenen und Experten wurden bereits zahlreiche Vorschläge benannt und gesammelt, die eine erste Basis für die Entwicklung von Vereinfachungsvorschlägen gebildet haben. Zur Prüfung der zusätzlichen Möglichkeiten, die durch die SKM-Daten in Hinsicht auf die Identifikation von Vereinfachungsmaßnahmen entstehen, wurde zudem eine Auswertung dieser Daten vorgenommen. Dabei wurde zunächst eine Rangliste der teuersten Datenanforderung des Mehrwertsteuerrechts erstellt. Anschließend wurden in einem ersten Schritt jene Regelungen ausgeklammert, bei denen keine Änderungen möglich sind, ohne die gesamte Systematik des Steuerrechts zu verändern. In einem zweiten Durchgang wurden dann die übrigen Anforderungen anhand einer in den Niederlanden erstellten und durch Rambøll Management verfeinerten Systematik von Fragestellungen bearbeitet. Neben allgemeinen Fragestellungen nach der Möglichkeit der Streichung einer Datenanforderung oder der Zusammenlegung von Informationsabfragen steht dabei die genaue Auseinandersetzung mit den durch die SKM-Messung ermittelten Daten zu den einzelnen Kostenfaktoren eine zentrale Rolle. So lassen sich anhand der Zeitwerte, Tarifgruppen und Fallzahlen Hinweise identifizieren, an welchen Stellen eine Regelung vereinfacht werden kann bzw. Einsparungsmöglichkeiten bestehen. Folgende Grafik illustriert die Verknüpfung von Kostenfaktoren und möglichen Vereinfachungsansätzen:

Abbildung: Faktoren zur Verringerung der administrativen Kosten



Im Anschluss an die Identifikation von möglichen Vereinfachungsmaßnahmen wurden im Rahmen von Experten-Gesprächen Schätzungen vorgenommen, auf welche Weise und in welchem Maße sich hierdurch Veränderungen in den Kostenfaktoren ergeben, sodass hierauf basierend die Kosten bzw. Einsparungen berechnet werden konnten.

4.2 Identifikation und Berechnung möglicher Vereinfachungsmaßnahmen

Folgende Vereinfachungsmaßnahmen wurden auf die zuvor beschriebene Weise identifiziert:

1. Nutzung eines elektronischen Formulars bei der Mehrwertsteuerdeklaration
2. Anwendung elektronischer Übermittlungsverfahren bei der Mehrwertsteuerdeklaration
3. Reduktion der Häufigkeit, mit der die Mehrwertsteuerdeklaration durchgeführt wird
4. Erweiterung der Anwendung der Saldosteuersatzmethode
5. Verzicht auf die Unterscheidung zwischen „Vorsteuern auf Material- und Dienstleistungsaufwand“ und solchen auf „Investitionen und übrigem Betriebsaufwand“
6. Verkürzung der Aufbewahrungsfrist auf generell zehn Jahre (statt 20 Jahre)
7. Verzicht auf die Erstellung einer Umsatz- und Vorsteuerabstimmung durch die steuerpflichtige Person

Zu 1: Nutzung eines elektronischen Formulars zur Mehrwertsteuerdeklaration

Dieser Vereinfachungsvorschlag entstammte im Wesentlichen den Interviews mit Unternehmen. Bemängelt wurde dabei, dass das Deklarationsformular nur in Papierform vorliege bzw. ausgedruckt und von Hand befüllt werden muss. Als problematisch und zeitaufwändig wurde dabei benannt, dass das Formular nicht nur entweder per Hand, umständlich über ein eigen erstelltes elektronisches Formular oder per Schreibmaschine ausgefüllt wird, sondern auch, dass im Formular Berechnungen stattfinden, die fehleranfällig sind und daher auf beiden Seiten, Unternehmen sowie Verwaltung, geprüft werden müssen. Die volkswirtschaftlichen Kosten, die sich rein durch das Ausfüllen des Formulars ergeben, sind dabei insbesondere aufgrund der Fallzahlen hoch, da im Jahr rund eine Mio. Deklarationen getätigt werden.

Folgende Tabelle gibt die Kostenfaktoren zur Anfertigung der Deklaration der Mehrwertsteuer wieder:

| Datenanforderung | Berechnen | Ausfüllen | Kontrollieren | Kopieren und Abheften | Versenden | Zeit | Interne Kosten | Versandkosten | Kosten pro Unternehmen | Anzahl der Deklarationen im Jahr | Volkswirtschaftliche Kosten |
|--|-----------|-----------|---------------|-----------------------|-----------|------|----------------|---------------|------------------------|----------------------------------|-----------------------------|
| Deklaration der Mehrwertsteuer, Anfertigung der MwSt.-Abrechnung | 3 | 3 | 3 | 2 | 2 | 13 | 11 CHF | 1,1 | 12 CHF | 1021994 | 12.694.358 CHF |

Die Variante der Einführung eines elektronischen Formulars würde sich dabei insbesondere auf die Aspekte der Berechnung und Kontrolle auswirken, die im Wesentlichen entfallen, da diese durch das Formular übernommen werden können. Folgende Grafik verdeutlicht die Auswirkung dieser Maßnahme:

| Datenanforderung | Berechnen | Ausfüllen | Kontrollieren | Kopieren und Abheften | Versenden | Zeit | Interne Kosten | Versandkosten | Kosten pro Unternehmen | Anzahl der Deklarationen im Jahr | Volkswirtschaftliche Kosten |
|--|-----------|-----------|---------------|-----------------------|-----------|------|----------------|---------------|------------------------|----------------------------------|-----------------------------|
| Deklaration der Mehrwertsteuer, Anfertigung der MwSt.-Abrechnung | 3 | 3 | 3 | 2 | 2 | 13 | 11 CHF | 1,1 | 12 CHF | 1021994 | 12.694.358 CHF |
| Deklaration der Mehrwertsteuer, Anfertigung der MwSt.-Abrechnung | 0 | 3 | 0 | 2 | 2 | 7 | 5,6 CHF | 1,1 | 6,7 CHF | 1021994 | 6.796.260 CHF |

Durch die konsequente Einführung eines elektronischen Formulars und bei vollständiger Nutzung des Formulars durch alle Unternehmen ließen sich die Kosten damit um nahezu 50 % auf rund 7 Mio. CHF senken. Ein weiterer Vorteil des elektronischen Formulars liegt darin, dass es mit einer Plausibilitätsprüfung versehen werden kann, die sowohl den Unternehmen als auch der ESTV mögliche Fehler anzeigt. Ausgegangen wird hierbei zwar vom Idealfall der konsequenten Nutzung, der sich in der Realität nicht einstellen

wird. Dennoch verdeutlicht diese Ausweisung die Potenziale dieser Vereinfachungsmaßnahmen und zeigt zugleich, welche Möglichkeiten eine Auswertung der SKM-Daten bietet.

Zu 2: Anwendung elektronischer Übermittlungsverfahren bei der Mehrwertsteuerdeklaration

Ein weiterer Aspekt zur Vereinfachung der Abläufe im Rahmen der Mehrwertsteuerabrechnung betrifft die Übermittlung. Bis dato werden die Deklarationen nur in Papierform eingereicht. Die hierdurch entstehenden Kosten sind aus der oben angeführten Tabelle ersichtlich und betreffen insbesondere Kopier- und Versandkosten. Die möglichen Einsparungen durch die Einführung und konsequente Nutzung elektronischer Übermittlungsverfahren sind aus den folgenden Berechnungen ersichtlich:

| Varianten | Datenanforderung | Berechnen | Ausfüllen | Kontrollieren | Kopieren und Abheften | Versenden | Zeit | Interne Kosten | Versandkosten | Kosten pro Unternehmen | Anzahl der Deklarationen im Jahr | Volkswirtschaftliche Kosten |
|----------------------------|---|-----------|-----------|---------------|-----------------------|-----------|------|----------------|---------------|------------------------|----------------------------------|-----------------------------|
| Derzeitige Kosten | Deklaration der Mehrwertsteuer, Anfertigung der MWST-Abrechnung | 3 | 3 | 3 | 2 | 2 | 13 | 11 CHF | 1,1 | 12 CHF | 1021994 | 12.694.358 CHF |
| Elektronische Übermittlung | Deklaration der Mehrwertsteuer, Anfertigung der MWST-Abrechnung | 0 | 3 | 0 | 0 | 1 | 4 | 3,6 CHF | 0 | 3,6 CHF | 1021994 | 3.628.079 CHF |

Da hierfür das bereits angesprochene elektronische Formular eine Grundvoraussetzung darstellt, werden grundlegend bereits die oben aufgeführten Einsparungen von rund 6 Mio. CHF mit berechnet. Die elektronische Übermittlung würde zusätzlich dazu die Kosten auf rund 4 Mio. CHF senken können und damit Gesamteinsparungen von rund 9 Mio. CHF nach sich ziehen. Um die konsequente Anwendung der elektronischen Verfahren zu fördern, sind andere Länder bereits dazu übergegangen, ab einem bestimmten Jahr nur noch elektronische Übermittlung zuzulassen, was auch für die Schweiz ein gangbarer Weg wäre, auf lange Sicht diese Kostensenkungen zu realisieren.

Zu 3: Reduktion der Häufigkeit der Mehrwertsteuerdeklarationen

Auf Basis der zuvor dargestellten SKM-Daten lässt sich, wie geschildert, leicht erkennen, dass der entscheidende Kostenfaktor der Mehrwertsteuerdeklaration in der Häufigkeit der Erstellung von Deklarationen liegt. So werden Mehrwertsteuerdeklarationen derzeit monatlich, quartalsweise oder halbjährlich durchgeführt, wodurch es zu rund einer Mio. Deklarationen im Jahr durch rund 300.000 Unternehmen kommt.

Ein hohes Einsparpotenzial besteht daher auch in der Änderung der Häufigkeit von den derzeit drei Zeitraumvarianten zu einer allgemeinen halbjährli-

chen Deklaration. Die Fallzahl würde sich hierdurch berechnetermaßen¹¹ von rund einer Million auf 610.000 verändern.

Berechnet ergäbe sich hierdurch eine ca. 50%ige Reduktion rein für die Anfertigung der Deklaration und damit eine Einsparung von rund 6 Mio. CHF, wie folgende Tabelle verdeutlicht:

| Varianten | Datenanforderung | Kosten pro Unternehmen | Anzahl der Deklarationen im Jahr | Volkswirtschaftliche Kosten |
|--|--|------------------------|----------------------------------|-----------------------------|
| Derzeitige Kosten | Deklaration der Mehrwertsteuer, Anfertigung der MwSt.-Abrechnung | 12 CHF | 1021994 | 12.694.358 CHF |
| Reduktion der Häufigkeit der Deklaration | | 12 CHF | 610000 | 7.320.000 CHF |

Neben den Kosten für die reine Anfertigung der Deklaration würden sich zudem die damit zusammenhängenden Kosten für das Zusammentragen der Informationen zur Angabe in der Deklaration verringern bzw. überschlagen gerechnet in etwa halbieren. Der hierbei zum Tragen kommende Kostenblock umfasst rund 8 Mio. CHF, wodurch sich die Kosten um weitere rund 4 Mio. CHF und damit insgesamt um rund 10 Mio. CHF durch eine generelle halbjährliche Deklarationspflicht reduzieren würden.

Zu 4: Erweiterung der Anwendung der Saldosteuersatzmethode

Ein zentrales Ergebnis der Berechnung der Kosten der Mehrwertsteuer-Gesetzgebung in der Schweiz ist darin zu sehen, dass effektiv abrechnenden Unternehmen im Schnitt 1.141 CHF an administrativen Kosten entstehen, wohingegen durch die Saldosteuersatzmethode im Schnitt nur 361 CHF an Belastung hervorgerufen werden. Die Berechnungen der Auswirkungen der Novellierungsoptionen haben zudem gezeigt, dass dieses Verhältnis auch durch die Novellierung nicht verändert wird. Es ist daher eine nahe liegende Idee, die Anwendung der Saldosteuersatzmethode in Bezug auf die administrative Belastung möglichst weit auszudehnen.

Derzeit wird die Effektivmethode von rund 200.000 Unternehmen angewandt, während es rund 100.000 Unternehmen sind, die nach Saldosteuer-satzmethode abrechnen. Der Grund hierfür liegt einerseits an den vorgegebenen Grenzwerten im Umsatz, die unterschritten sein müssen, um nach Saldosteuer-satzmethode abzurechnen, andererseits darin, dass sich die Methode von der Steuerlast aus betrachtet nicht mehr lohnt, wenn Materialanteil und Investitionen deutlich über dem Branchendurchschnitt liegen. Die

¹¹ Zur Berechnung der Erklärungen bei halbjährlicher Deklarationspflicht wurde die Anzahl der Steuerpflichtigen Unternehmen (ca. 305.000) dupliziert.

Anhebung der Grenze allein würde daher nur wenige Veränderungen in der Gesamtzahl der nach Saldosteuersatz abrechnenden bewirken. Vielmehr müssten auch die Saldosätze attraktiver gestaltet bzw. modifiziert werden, um die Methode hinsichtlich der Steuerlast zu fördern. Dabei würde es ausreichen, wenn es für eine größere Zahl von Unternehmen keine Veränderung der Steuerlast geben würde, da selbst bei gleicher Steuerlast ein Vorteil für die Unternehmen aus den Einsparungen in den administrativen Kosten entsteht. Derzeit ist die Abrechnung nach Saldosatz jedoch für zahlreiche Unternehmen unattraktiv, weil sie eine höhere Steuerlast als die effektive Abrechnungsmethode zur Folge hätte.

Die hierdurch möglichen Einsparungen lassen sich leicht verdeutlichen, denn wenn 50.000 Unternehmen mehr von effektiv zu Saldosteuersatz wechseln würden, hätte dies eine Einsparung (auf Basis der ermittelten Werte des derzeit geltenden Rechts) von 39 Mio. CHF¹² zur Folge. Die Ausweitung der Saldosteuersatzmethode bietet daher ein sehr hohes Einsparpotenzial hinsichtlich der administrativen Kosten der Unternehmen.

Zu 5: Verzicht auf die Unterscheidung zwischen „Vorsteuern auf Material- und Dienstleistungsaufwand“ und solchen auf „Investitionen und übrigen Betriebsaufwand“

Die Unterscheidung zwischen den zwei Vorsteuerkategorien „Material- und Dienstleistungsaufwand“ und „Investitionen und übriger Betriebsaufwand“ fällt den steuerpflichtigen Personen nach Angaben der Interview-Partner oft schwer. Die entsprechenden Vorsteuerbeträge sind auf den Mehrwertsteuerabrechnungen getrennt auszuweisen und entsprechend sind die Buchhaltungskonti mit unterschiedlichen Codes zu versehen. Durch den Verzicht auf eine Unterscheidung könnte der Aufwand bei Unternehmen gesenkt werden. Eine Berechnung dieser Einsparung hingegen gestaltet sich schwierig, da die genauen Aufwände hierzu im Rahmen der Interviews nicht valide ermittelt werden konnten. Das Potenzial hierbei liegt jedoch nach eigenen Schätzungen auf Basis der vorhandenen Daten ebenfalls im Bereich von 1–2 Mio. CHF, wobei jedoch noch abzuschätzen wäre, ob hierdurch ein Mehraufwand durch dann notwendige Nachfragen zum Zwecke der Kontrolle der ESTV entsteht, der die Einsparungen aufhebt.

Zu 6: Verkürzung der Aufbewahrungsfrist auf generell zehn Jahre (statt 20 Jahre)

Die Kosten für die Aufbewahrung von Unterlagen sind, wie in Abschnitt 3.1.2.4 geschildert, nicht direkt der Mehrwertsteuer-Gesetzgebung zuzurechnen. Dennoch sorgt die durch die Mehrwertsteuer-Gesetzgebung vorgenommene Erweiterung der Archivierungszeiträume für zusätzliche Kosten, die verringert werden könnten. Auswirkung hätte dies insbesondere auf die

anzumietenden Quadratmeter, da alte Unterlagen schneller entsorgt werden könnten. Ausgehend von den zuvor geschätzten rund 15 Mio. CHF, die zusätzlich durch die Aufbewahrung von Unterlagen auf Basis des Mehrwertsteuergesetzes entstehen, könnte diese Maßnahme für Einsparungen in Höhe von rund 7-10 Mio. CHF führen, da davon auszugehen ist, dass ein Teil der Unternehmen auch ohne die gesetzliche Verpflichtung diese Unterlagen weiterhin aufbewahren.

Zu 7: Verzicht auf die Erstellung einer Umsatz- und Vorsteuerabstimmung durch die steuerpflichtige Person

Eine weitere Vereinfachsmöglichkeit bestünde darin, die generell in der Novellierung vorgesehene Pflicht zur Erstellung einer Umsatz- und Vorsteuerabstimmung abzuschaffen und durch die Abstimmung im Rahmen einer Revision zu ersetzen.

Die Kosten die durch die Abstimmung entstehen sind aus den folgenden Tabellen ersichtlich:

| Datenanforderung (DA) Bezeichnung lt. Vorschrift | Segment | Kosten pro DA pro Unternehmen | Interne Zeit in Minuten | Interne Kosten | Anschaffungskosten | Fallzahl | Volkswirtschaftliche Kosten pro DA |
|--|-----------------|-------------------------------|-------------------------|----------------|--------------------|----------|------------------------------------|
| Abstimmung der deklarierten Umsätze und Vorsteuern mit der Buchhaltung | effektiv | 242 CHF | 252 | 242 CHF | | 201414 | 48.732.990 CHF |
| Abstimmung der deklarierten Umsätze mit der Buchhaltung | Saldosteuersatz | 59 CHF | 62 | 59 CHF | | 102791 | 6.072.824 CHF |
| Gesamt | | | | | | | 54.805.814 CHF |

Wie aus der Berechnung ersichtlich, werden durch diese Pflicht Kosten in Höhe von rund 55 Mio. CHF erzeugt. Eine Änderung im Sinne einer Streichung und Verlagerung auf den Revisionsfall hätte zur Folge, dass die Kosten der Revision steigen würden, die allerdings eine weit geringere Fallzahl aufzuweisen hat. So werden im Jahr rund 10.000 Revisionen durchgeführt. Die Kosten der Revision würden daher, angenommen die Abstimmung würde im Rahmen dieser erfolgen und etwa gleich aufwändig sein, um rund 3 Mio. CHF steigen (300 CHF multipliziert mit 10.000 Fällen). Die ansonsten anfallenden Kosten in Höhe von rund 55 Mio. Euro würden hingegen eingespart, sodass es zu einer Gesamteinsparung von 52 Mio. Euro kommen könnte. Inwieweit die Unternehmen dennoch aufgrund der eigenen Sicherheit eine Abstimmung vornehmen würden, ist hierbei nicht berücksichtigt worden, sodass die realen Einsparungen wahrscheinlich weit unter diesem Wert lägen, aber dennoch einen bedeutenden Umfang hätten.

¹² 1141 CHF (Durchschnitt effektiv) -361 CHF (Durchschnitt Saldo) = 780 CHF, multipliziert mit 50.000 Unternehmen.

5. Fazit

Die zentrale Zielsetzung der vorliegenden Studie bestand darin, die Anwendung des Standard-Kosten-Modells in der Schweiz am Beispiel der Mehrwertsteuer-Gesetzgebung zu testen. Dabei wurde nicht nur eine Ex-post-Analyse geltenden Rechts, sondern auch die Ex-ante-Schätzung von drei Novellierungsoptionen vorgenommen. Zudem wurden die Auswirkungen auf verschiedene Betroffenengruppen bei effektiver Abrechnung und derjenigen nach Saldosteuersatz berücksichtigt und in der Analyse ausgewiesen. Zusätzlich wurden auf Basis der generierten Daten Vereinfachungsvorschläge identifiziert und ihre Auswirkungen auf die administrative Entlastung ausgewiesen.

Im Rahmen des Projekts wurden damit alle zentralen Bereiche und Möglichkeiten des Standard-Kosten-Modells zur Erhebung administrativer Belastungen in einem einzelnen Gesetzesbereich angewendet. Anhand der hier dargestellten Ergebnisse lässt sich dabei als Fazit ausdrücken:

- Das Standard-Kosten-Modell hat sich als geeignete Methode erwiesen, um sowohl die administrativen Kosten des geltenden Rechts als auch der Novellierung zu ermitteln.
- Auf Basis der Daten ist es möglich, die Kostentreiber, also die für Unternehmen teuren Anforderungen, zu ermitteln und auszuweisen, wer von welcher Regelung in besonderem Maße betroffen ist.
- Die SKM-Messung hat gezeigt, welche Unterschiede in den Kosten für ein Unternehmen durch die Anwendung von Saldosteuersätzen im Vergleich zur effektiven Abrechnung entstehen.
- Die Berechnungen zur Novellierung ermöglichen ein Urteil über die Unterschiede in der Belastung der Unternehmen durch die drei Module der Novellierung und können damit die Entscheidung für oder gegen ein Modul in Hinsicht auf diese Auswirkungen erleichtern.
- Es konnte zudem an Beispielen nachgewiesen werden, dass die durch das SKM ermittelten Daten geeignet sind, weitere Vereinfachungsmöglichkeiten zu erschließen und in ihren kostenmäßigen Auswirkungen zu beurteilen.

Das Standard-Kosten-Modell hat sich damit als geeignet erwiesen, einen wichtigen Beitrag zur Entscheidungsfindung und weiteren Vereinfachung der Gesetzgebung im Bereich der Mehrwertsteuer zu leisten und bestätigt damit die internationalen Erfahrungen für diesen Bereich auch für die Schweiz.

Was im Rahmen der Studie hingegen nicht getestet wurde, ist die Anwendbarkeit des Standard-Kosten-Modells im föderalen System, verbunden mit der Möglichkeit der Zuordnung der Verantwortung bzw. der Kosten zu verschiedenen Regelungsbereichen, Departements und Regulierungsebenen. Eine solche Untersuchung wäre daher empfehlenswert.

Anlagen: Tabellen

Die folgenden Tabellen enthalten alle wesentlichen im Projekt erarbeiteten Daten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde dabei auf einige Detailangaben verzichtet. Diese sind nur in elektronischer Form festgehalten und liegen dem Auftraggeber sowie der ESTV vor.

Tabelle 1: Ergebnisse der Ex-post-Messung des geltenden Rechts:

| IP (Bezeichnung lt. Vorschrift) | IA (Bezeichnung lt. Vorschrift) | Fundstelle (Paragraph oder Artikel) | Gesetz/RVO (hier bitte Namen der Rechtsnorm angeben) | Segment - Unterscheidungskriterium 1 - Saldo oder Effektiv | Segment-spezififikation - Abzulegendes/abgefragtes Segment | Nur einmalige Pflicht oder laufende Anforderung? | Kommentare zu den Standardaktivitäten und Erklärung der Zeitwerte | Interne Zeit in Minuten | Interne Kosten Stundenlohn für eingebundene Mitarbeitergruppen in Schweizer Franken (CHF) | Anschaffungskosten Schweizer Franken | Anschaffungskosten Beschreibung | Kosten für Unternehmen pro IP/DA Schweizer Franken (CHF) | Gesamtheit Fallzahl - Status Quo (Population * Frequenz) | Kosten pro DA für nationale Unternehmen - inkl. Anschaffungskosten Schweizer Franken (CHF) |
|---|--|-------------------------------------|--|--|--|--|---|-------------------------|---|--------------------------------------|---------------------------------|--|--|--|
| schriftliche Anmeldung als MWST-pflichtige Unternehmung | schriftliche Anmeldung - "Fragebogen zur Abklärung der MWST-Pflicht" bei der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) | Art. 56 I, Art. 28 | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | | Einmalig | Einarbeiten (5min für Bestellung/Anmeldung und Empfang), Ausfüllen, Abschicken. | 74 | 70 | 1 | Versandkosten Midibrief | 71 | 18.397 | 1.308.636 |
| schriftliche Anmeldung als MWST-pflichtige Unternehmung | schriftliche Anmeldung - "Fragebogen zur Abklärung der MWST-Pflicht" bei der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) | Art. 56 I, Art. 28 | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Saldo | | Einmalig | Einarbeiten (5min für Bestellung/Anmeldung und Empfang), Ausfüllen, Abschicken. | 74 | 70 | 1 | Versandkosten Midibrief | 71 | 9.061 | 644.552 |
| schriftliche Anmeldung als MWST-pflichtige Unternehmung | Angabe der Steuerzahllast und Prüfung der Steuerpflicht (falls Umsatz zwischen CHF 75'000 und 250'000) | Art. 21, 25, 28 III | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Saldo | | Einmalig | Einarbeiten, Berechnen, Angeben. | 55 | 53 | | | 53 | 6.604 | 349.573 |
| schriftliche Anmeldung als MWST-pflichtige Unternehmung | Angabe der Steuerzahllast und Prüfung der Steuerpflicht (falls Umsatz zwischen CHF 75'000 und 250'000) | Art. 21, 25, 28 III | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | | Einmalig | Einarbeiten, Berechnen, Angeben. | 55 | 53 | | | 53 | 6.604 | 349.573 |
| schriftliche Anmeldung als MWST-pflichtige Unternehmung | Antrag "Option für die Steuerpflicht nach Art. 27 Abs. 1 MWSTG" | Art. 56 I, 27 I | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Saldo | | Einmalig | Einmalig - 160 Min. für das Vertraut machen mit den Konsequenzen. | 14 | 18 | | | 18 | 565 | 10.047 |
| schriftliche Anmeldung als MWST-pflichtige Unternehmung | Antrag "Option für die Steuerpflicht nach Art. 27 Abs. 1 MWSTG" | Art. 56 I, 27 I | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | | Einmalig | Einmalig - 160 Min. für das Vertraut machen mit den Konsequenzen. | 14 | 18 | | | 18 | 1.147 | 20.399 |
| Antrag auf Abrechnung der MWST nach vereinnahmtem Entgelt | schriftlicher Antrag auf Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten (Form. 1100) | Art. 44 IV | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | | Einmalig | | 14 | 12 | 1 | Versandkosten Midibrief | 13 | 10.531 | 140.946 |

| | | | | | | | | | | | | | | |
|---|--|--|---|----------|--|----------|---|-------|-------|---|-------------------------|-------|---------|------------|
| Antrag auf Abrechnung der MWST nach vereinnahmtem Entgelt | schriftlicher Antrag auf Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten (Form. 1100) | Art. 44 IV | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Saldo | | Einmalig | | 14 | 12 | 1 | Versandkosten Midibrief | 13 | 7.021 | 93.964 |
| Unterstellungserklärung Abrechnung mit Saldosteuersatz | Unterstellungserklärung Saldosteuersätze (Form. 1198) | Lit. E, Ziff. 1.4, 4.1.1, 4.1.2 | Spezialbroschüre Nr. 03a: Saldosteueratzmethode | Saldo | kleines Unternehmen | Einmalig | Einmaliger Aufwand. Angabe allgemeiner Unternehmensdaten sowie zu den gewählten Saldosätzen (dem Saldosatz). Aufwand hoch zur Klärung der angemessenen Steuersätze (Beschreibung = Anfrage ESTV/Steuerberater). | 129 | 123 | 1 | Versandkosten Midibrief | 124 | 12.346 | 1.531.783 |
| Unterstellungserklärung Abrechnung mit Pauschalsteuersatz | Unterstellungserklärung Pauschalsteuersätze (Form. 0759) | Ziff. 9.4 | Branchenbroschüre Nr. 18: Gemeinwesen | Saldo | | Einmalig | Einmaliger Aufwand. Angabe allgemeiner Unternehmensdaten sowie zu den gewählten Saldosätzen (dem Saldosatz). Aufwand hoch zur Klärung der angemessenen Steuersätze (Beschreibung = Anfrage ESTV/Steuerberater). | 124 | 118 | 1 | Versandkosten Midibrief | 119 | 324 | 38.640 |
| Antrag auf Gruppenbesteuerung | Antrag auf Gruppenbesteuerung - "Einverständniserklärung zur Gruppenbesteuerung und solidarischen Haftung" (Form. 6664) | Art. 22 I | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | | Einmalig | 1440 Min. Entscheidungsfindung Aufgeteilt zwischen Einarbeitung, Berechnung und interne Meetings | 14 | 18 | 1 | Versandkosten Midibrief | 19 | 71 | 1.341 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Deklaration der Mehrwertsteuer, Anfertigung der MWST-Abrechnung | Ziff. 977 (abgeleitet aus Art. 46, 45 MWSTG) | Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer (WGL) | Effektiv | | Laufend | Angabe der Unternehmensdaten, Unterschrift, Berechnung der Mehrwertsteuer, Aufdruck auf Formular, Ausfüllen per Hand oder mit Schreibmaschine, Kopieren, Ablegen und Versenden. | 13 | 11 | 1 | Versandkosten Midibrief | 12 | 809.624 | 10.056.475 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Deklaration der Mehrwertsteuer, Anfertigung der MWST-Abrechnung | Ziff. 977 (abgeleitet aus Art. 46, 45 MWSTG) | Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer (WGL) | Saldo | | Laufend | Angabe der Unternehmensdaten, Unterschrift, Berechnung der Mehrwertsteuer, Aufdruck auf Formular, Ausfüllen per Hand oder mit Schreibmaschine, Kopieren, Ablegen und Versenden. | 13 | 11 | 1 | Versandkosten Midibrief | 12 | 212.370 | 2.637.883 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zu den Umsätzen nach vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelten | Ziff. 977 (abgeleitet aus Art. 46, 45 MWSTG) | Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer (WGL) | Effektiv | Buchhaltungssystem oder vergleichbare Buchhaltungssoftware | Laufend | Auszug aus Buchhaltungssystem. Angabe in der Abrechnung. | 5 | 5 | | | 5 | 809.624 | 3.896.316 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zu den Umsätzen nach vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelten | Ziff. 977 (abgeleitet aus Art. 46, 45 MWSTG) | Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer (WGL) | Saldo | Buchhaltungssystem oder vergleichbare Buchhaltungssoftware | Laufend | Auszug aus Buchhaltungssystem. Angabe in der Abrechnung. | 5 | 5 | | | 5 | 212.370 | 1.022.031 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zum Eigenverbrauch - Bestimmung und Berechnung der Bemessungsgrundlage für Eigenverbrauchsabrechnung gemäss Art. 9 Abs. 1 MWSTG: Entnahme für unternehmensfremde Zwecke (privat, Personal), von der Steuer ausgenommene Tätigkeiten, unentgeltliche Abgabe | Art. 9, 34 | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | | Laufend | Abfrage im System. Angabe pro Tatbestand nur nötig für MWST: Durchschnitt 120min für Erfassung. | 125 | 120 | | | 120 | 56.217 | 6.763.608 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zum Eigenverbrauch - Bestimmung und Berechnung der Bemessungsgrundlage für Eigenverbrauchsabrechnung gemäss Art. 9 Abs. 2 MWSTG: Baugewerblicher Eigenverbrauch | Art. 9, 34 | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | Durchschnittlicher Anteil | Laufend | 20h | 1.200 | 1.155 | | | 1.155 | 12.960 | 14.968.800 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zum Eigenverbrauch - Bestimmung und Berechnung der Bemessungsgrundlage für Eigenverbrauchsabrechnung gemäss Art. 9 Abs. 2 MWSTG: Baugewerblicher Eigenverbrauch | Art. 9, 34 | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Saldo | Durchschnittlicher Anteil | Laufend | 12h | 720 | 693 | | | 693 | 5.279 | 3.658.347 |

| | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|--|----------|---|---------|--|--------|--------|--|--|--------|---------|-----------|
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zum Eigenverbrauch - Bestimmung und Berechnung der Bemessungsgrundlage für Eigenverbrauchsabrechnung gemäss Art. 9 Abs. 2 MWSTG: Baugewerblicher Eigenverbrauch | Art. 9, 34 | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | Hoher Anteil/Eigene Stelle | Laufend | Vollzeitstelle | 90.000 | 86.625 | | | 86.625 | 30 | 2.598.750 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zu den steuerbefreiten Umsätzen (Exporte, Leistungen im Ausland und Leistungen an begünstigte Personen) | Ziff. 977 (abgeleitet aus Art. 46, 19 MWSTG) | Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer (WGL) | Effektiv | | Laufend | | 5 | 4 | | | 4 | 148.869 | 573.146 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zu den steuerbefreiten Umsätzen (Exporte, Leistungen im Ausland und Leistungen an begünstigte Personen) | Ziff. 977 (abgeleitet aus Art. 46, 19 MWSTG) | Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer (WGL) | Saldo | | Laufend | Abfrage im System oder aus Listen. | 10 | 10 | | | 10 | 9.771 | 94.046 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zu Lieferungen an das Personal, nahestehende Personen und diverses - Ermittlung der Bemessungsgrundlage | Ziff. 303 - 322 (abgeleitet aus Art. 46, 33 II und III MWSTG) | Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer (WGL) | Effektiv | Differenzierte Leistungen | Laufend | | 104 | 91 | | | 91 | 4.540 | 413.926 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zu Lieferungen an das Personal, nahestehende Personen und diverses - Ermittlung der Bemessungsgrundlage | Ziff. 303 - 322 (abgeleitet aus Art. 46, 33 II und III MWSTG) | Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer (WGL) | Effektiv | Identische Leistungen | Laufend | Automatische Archivierung. | 5 | 5 | | | 5 | 40.864 | 196.656 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zu Lieferungen an das Personal, nahestehende Personen und diverses - Ermittlung der Bemessungsgrundlage | Ziff. 303 - 322 (abgeleitet aus Art. 46, 33 II und III MWSTG) | Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer (WGL) | Saldo | Differenzierte Leistungen | Laufend | | 104 | 91 | | | 91 | 754 | 68.757 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zu Lieferungen an das Personal, nahestehende Personen und diverses - Ermittlung der Bemessungsgrundlage | Ziff. 303 - 322 (abgeleitet aus Art. 46, 33 II und III MWSTG) | Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer (WGL) | Saldo | Identische Leistungen | Laufend | Automatische Archivierung. | 5 | 5 | | | 5 | 6.788 | 32.666 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zu detaillierten Einkaufs-, Lager- und Verkaufskontrollen über "Margengeschäfte" | Art. 15 (abgeleitet aus Art. 35 III MWSTG) | Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTGV) | Effektiv | Garagenverkäufer, Antiquitäten, Landmaschinen | Laufend | Annahme: 500 Geschäftsfälle im Jahr im Schnitt pro Geschäft (SA 15 - Kopieren solo 5min) | 2.505 | 1.666 | | | 1.666 | 1.602 | 2.669.700 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zu detaillierten Einkaufs-, Lager- und Verkaufskontrollen über "Margengeschäfte" | Art. 15 (abgeleitet aus Art. 35 III MWSTG) | Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTGV) | Saldo | Garagenverkäufer, Antiquitäten, Landmaschinen | Laufend | Annahme: 500 Geschäftsfälle im Jahr im Schnitt pro Geschäft (SA 15 - Kopieren solo 5min) | 2.505 | 1.666 | | | 1.666 | 178 | 296.633 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zu detaillierten Einkaufs-, Lager- und Verkaufskontrollen über "Margengeschäfte" | Art. 15 (abgeleitet aus Art. 35 III MWSTG) | Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTGV) | Effektiv | Automatisiertes Verfahren, Autohändler | Laufend | Automatische Archivierung. | 5 | 5 | | | 5 | 5.678 | 27.326 |

| | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|--|--|----------|--|---------|---|-------|-------|--|--|-------|---------|------------|
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zu detaillierten Einkaufs-, Lager- und Verkaufskontrollen über "Margengeschäfte" | Art. 15 (abgeleitet aus Art. 35 III MWSTG) | Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTGV) | Saldo | Automatisiertes Verfahren, Autohändler | Laufend | Automatische Archivierung, | 5 | 5 | | | 5 | 631 | 3.036 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zu von der Steuer ausgenommenen Umsätzen, Spenden und Subventionen und der notwendigen Vorsteuerkürzungen | Art. 46, 18, 41 | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | | Laufend | Auszug aus Buchungssystem. | 5 | 5 | | | 5 | 100.652 | 484.388 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zu von der Steuer ausgenommenen Umsätzen, Spenden und Subventionen und der notwendigen Vorsteuerkürzungen | Art. 46, 18, 41 | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Saldo | | Laufend | Auszug aus Buchungssystem. | 5 | 5 | | | 5 | 12.850 | 61.841 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Aufteilung der Umsätze auf die unterschiedlichen Steuersätze: Sicherstellung der leichten und zuverlässigen MWST-Ermittlung | Art. 58 I, 36 | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | | Laufend | Auszug aus Buchungssystem | 5 | 5 | | | 5 | 140.312 | 675.252 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Aufteilung der Umsätze auf die unterschiedlichen Steuersätze: Sicherstellung der leichten und zuverlässigen MWST-Ermittlung | Art. 58 I, 36 | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Saldo | | Laufend | Auszug aus Buchungssystem | 5 | 5 | | | 5 | 27.080 | 130.323 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zu Dienstleistungsbezügen von Unternehmen mit Sitz im Ausland | Art. 10, 24 | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | | Laufend | Auszug aus Buchungssystem. | 5 | 5 | | | 5 | 11.620 | 55.923 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zu Dienstleistungsbezügen von Unternehmen mit Sitz im Ausland | Art. 10, 24 | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Saldo | | Laufend | Auszug aus Buchungssystem. | 5 | 5 | | | 5 | 612 | 2.943 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Sicherstellung der MWST-Konformität der Vorsteuerbelege | Art. 38, 37 | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | Kleine und mittlere Unternehmen | Laufend | Kontrolle der Vorsteuerbelege auf MWST-Konformität. Annahme: Im Schnitt 500 Vorsteuerbelege pro Jahr. + Auszug Buchungssystem für die Angabe in der Abrechnung. Anforderung konformer Rechnungen bei Fählern - Brief aufsetzen (ca. 2% der Rechnungen (500) = 10 Rechnungen). Archivieren der Belege. | 350 | 262 | | | 262 | 200.364 | 52.578.853 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Sicherstellung der MWST-Konformität der Vorsteuerbelege | Art. 38, 37 | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | Großunternehmen | Laufend | Kontrolle der Rechnungen auf MWST-Konformität. Annahme: Im Schnitt 6000 Vorsteuerbelege pro Jahr. + Auszug Buchungssystem. Anforderung konformer Rechnungen bei Fählern - Brief aufsetzen (ca. 2% der Rechnungen (6000) = 120 Rechnungen). Archivieren der Belege. | 4.200 | 3.149 | | | 3.149 | 1.050 | 3.306.450 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Abstimmung der deklarierten Umsätze und Vorsteuern mit der Buchhaltung | Ziff. 968 | Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer (WGL) | Effektiv | | Laufend | Prüfung der Angaben in den Quartalsabrechnungen mit der Buchhaltung. 1x im Jahr. | 252 | 242 | | | 242 | 201.414 | 48.732.990 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Abstimmung der deklarierten Umsätze und Vorsteuern mit der Buchhaltung | Ziff. 968 | Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer (WGL) | Saldo | | Laufend | Abgleich interner Listen und Rechnungen mit den Angaben im System. | 62 | 59 | | | 59 | 102.791 | 6.072.824 |

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|--|--|----------|------------------------------|---------|---|--|--|--|--|--|--|-------|-------|--|--|--|-------|---------|-----------|
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Beiblatt "Verlagerung der Steuerentrichtung auf der Einfuhr" (Form. 1234) mit Angaben des importierten Warenwertes | Form. 1234 (abgeleitet aus Art. 90, 93 MWSTG und Art. 206) | Formular "Verlagerung der Steuerentrichtung auf der Einfuhr; Beilage zur Mehrwertsteuerabrechnung" | Effektiv | | Laufend | | | | | | | | 9 | 7 | | | | 7 | 2.152 | 16.078 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Beiblatt "Export zur Saldosteuerersatz-Abrechnung" (Form. 1050) mit Angaben zu Exportlieferungen | Lit. I, Ziff. 7.1 | Spezialbroschüre Nr. 03a: Saldosteuerersatzmethode | Saldo | | Laufend | Rechnungen raussuchen und im Formular eintragen, kurze Berechnung der Summe. | | | | | | | 43 | 40 | | | | 40 | 448 | 18.008 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Beiblatt "Margenbesteuerung zur Saldosteuerersatz-Abrechnung" (Form. 1055) mit Angaben zu Umsatz und Marge sowie Differenzberechnungen | Ziff. 9.2.1, 9.2.2 | Spezialbroschüre Nr. 03a: Saldosteuerersatzmethode | Saldo | | Laufend | | | | | | | | 8 | 7 | | | | 7 | 774 | 5.038 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Beiblatt "Export zur Pauschalsteuersatz-Abrechnung" (Form. 1050-1) mit Angaben zu Exportlieferungen | Ziff. 9.5 | Branchenbroschüre Nr. 18: Gemeinwesen | Saldo | | Laufend | Rechnungen raussuchen und im Formular eintragen, kurze Berechnung der Summe. | | | | | | | 43 | 40 | | | | 40 | 42 | 1.688 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Beiblatt "Margenbesteuerung zur Pauschalsteuersatz-Abrechnung" (Form. 1055-1) mit Angaben zu Umsatz und Marge sowie Differenzberechnungen | Ziff. 9.5 | Branchenbroschüre Nr. 18: Gemeinwesen | Saldo | | Laufend | | | | | | | | 8 | 7 | | | | 7 | 67 | 436 |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Ermittlung der anrechenbaren Vorsteuern | Art. 38, 37 | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | | Laufend | Angabe der Vorsteuer auf der Steuerdeklaration. | | | | | | | 5 | 5 | | | | 5 | 809.524 | 3.895.834 |
| Geltendmachung Vorsteueranspruch - Einlageentsteuerung | Daten- und Belegzusammenstellung, Berechnung und Einreichung an die ESTV | Ziff. 1 (Ziff. 857 859 WGL, Art. 42 MWSTG) | Spezialbroschüre Nr. 05: Nutzungsänderungen | Effektiv | materiell - günstiger Fall | Laufend | | | | | | | | 240 | 231 | | | | 231 | 11.840 | 2.735.040 |
| Geltendmachung Vorsteueranspruch - Einlageentsteuerung | Daten- und Belegzusammenstellung, Berechnung und Einreichung an die ESTV | Ziff. 1 (Ziff. 857 859 WGL, Art. 42 MWSTG) | Spezialbroschüre Nr. 05: Nutzungsänderungen | Effektiv | materiell - aufwendiger Fall | Laufend | teilweise Vereinfachung durch IT möglich | | | | | | | 1.920 | 1.848 | | | | 1.848 | 1.315 | 2.430.120 |
| Geltendmachung Vorsteueranspruch - Einlageentsteuerung | Daten- und Belegzusammenstellung, Berechnung und Einreichung an die ESTV | Ziff. 1 (Ziff. 857 859 WGL, Art. 42 MWSTG) | Spezialbroschüre Nr. 05: Nutzungsänderungen | Effektiv | formell | Laufend | | | | | | | | 12 | 10 | | | | 10 | 13.155 | 136.268 |
| Nachweis steuerbefreiter Exporte | Belegmässiger Nachweis der Ausfuhren | Art. 20 I | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | | Laufend | Kopieren und Ablegen der Ausfuhrbelege. Annahme 50 Fälle im Jahr, 0,5 min Ablegen pro Nachweis. | | | | | | | 25 | 17 | | | | 17 | 48.546 | 806.673 |
| Nachweis steuerbefreiter Exporte | Belegmässiger Nachweis der Ausfuhren | Art. 20 I | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Saldo | | Laufend | Kopieren und Ablegen der Ausfuhrbelege. Annahme 50 Fälle im Jahr, 0,5 min Ablegen pro Nachweis. | | | | | | | 25 | 17 | | | | 17 | 6.408 | 106.480 |

| | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|---------------------|--|----------|--|----------|--|-----|-----|-----|--|-----|---------|------------|
| Antrag auf Bewilligung einer Option für die Versteuerung von Immobilien | Antrag auf Bewilligung der Option zur Versteuerung von Immobilienumsätzen mit Objektdateien, etc. (Form. 760) | Art. 26 | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | | Einmalig | 120 Vertraut machen mit Konsequenzen. | 37 | 34 | 1 | Versandkosten Midibrief | 36 | 2.015 | 71.575 |
| Antrag auf Bewilligung einer Option für die Versteuerung ausgenommenen Umsätze (ohne Immobilien) | Antrag auf Bewilligung der Option für die Versteuerung von ausgenommenen Umsätzen ohne Immobilien (Form. 762) | Art. 26 | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | | Einmalig | Für Entscheidungsfindung: 80min gesetzliche Grundlagen, 20 Min. Berechnung/Einschätzung der Konsequenzen, 30min Anpassung des Systems. | 39 | 36 | 1 | Versandkosten Midibrief | 37 | 120 | 4.494 |
| Abmeldung als MWST-Pflichtiger | schriftliche Abmeldung - Fragebogen zur Beendigung der Steuerpflicht | Art. 56 II, Art. 29 | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | | Einmalig | Direkt online möglich. | 20 | 19 | | | 19 | 13.766 | 264.992 |
| Abmeldung als MWST-Pflichtiger | schriftliche Abmeldung - Fragebogen zur Beendigung der Steuerpflicht | Art. 56 II, Art. 29 | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Saldo | | Einmalig | Direkt online möglich. | 20 | 19 | | | 19 | 6.780 | 130.518 |
| MWST-konforme Rechnungsstellung | MWST-konforme Rechnung (bspw. Aufteilung des Entgelts auf verschiedene Steuersätze, etc.) | Art. 37 I | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | Unternehmen mit mehreren Steuersätzen und/oder ausgenommene Umsätzen | Laufend | Klärung des anwendbaren Steuersatzes im Schnitt in ca. 2 Fällen im Jahr pro Unternehmen notwendig. | 64 | 60 | | | 60 | 63.169 | 3.815.955 |
| MWST-konforme Rechnungsstellung | MWST-konforme Rechnung (bspw. Aufteilung des Entgelts auf verschiedene Steuersätze, etc.) | Art. 37 I | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Saldo | Unternehmen mit mehreren Steuersätzen und/oder ausgenommene Umsätzen | Laufend | Klärung des anwendbaren Steuersatzes im Schnitt in ca. 2 Fällen im Jahr pro Unternehmen notwendig. | 64 | 60 | | | 60 | 15.585 | 941.469 |
| MWST-konforme Rechnungsstellung | MWST-konforme Rechnung | Art. 37 I | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | Unternehmen mit einheitlichem Steuersatz | Laufend | In der Regel kein Aufwand über das Jahr | 0 | 0 | | | 0 | 137.749 | 0 |
| MWST-konforme Rechnungsstellung | MWST-konforme Rechnung | Art. 37 I | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | Unternehmen mit Margenbesteuerung | Laufend | In der Regel kein Aufwand über das Jahr | 0 | 0 | | | 0 | 6.523 | 0 |
| MWST-konforme Rechnungsstellung | MWST-konforme Rechnung | Art. 37 I | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Saldo | Unternehmen mit einheitlichem Steuersatz | Laufend | In der Regel kein Aufwand über das Jahr | 0 | 0 | | | 0 | 87.206 | 0 |
| MWST-konforme Rechnungsstellung | MWST-konforme Rechnung | Art. 37 I | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Saldo | Unternehmen mit Margenbesteuerung | Laufend | In der Regel kein Aufwand über das Jahr | 0 | 0 | | | 0 | 725 | 0 |
| MWST-konforme Rechnungsstellung | MWST-konforme Rechnung | Art. 37 I | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | | Einmalig | Einmalige Klärung der Steuersätze/des Steuerstazes und Einrichtung der Buchhaltung. | 180 | 173 | 500 | Anteilig Software für MWST (60% nach Abschreibung) | 673 | 18.397 | 12.385.686 |

| | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|-------------|--|----------|----------------------|----------|---|-----|-----|-----|--|-----|---------|------------|
| MWST-konforme Rechnungsstellung | MWST-konforme Rechnung | Art. 37 I | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Saldo | | Einmalig | Einmalige Klärung der Steuersätze/des Steuerstazes und Einrichtung der Buchhaltung. | 180 | 173 | 500 | Anteilig Software für MWST (60% nach Abschreibung) | 673 | 9.061 | 6.100.413 |
| Meldung bei der Übertragung eines Teil- oder Gesamtvermögens | Meldung des steuerbaren Umsatzes bei Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens | Art. 47 III | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | Im Normalfall extern | Einmalig | 240min für Einarbeitung in die Meldung/Formular | 332 | 321 | 1 | Versandkosten Midibrief | 323 | 3.157 | 1.018.385 |
| Meldung bei der Übertragung eines Teil- oder Gesamtvermögens | Meldung des steuerbaren Umsatzes bei Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens | Art. 47 III | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Saldo | Im Normalfall extern | Einmalig | 240min für Einarbeitung in die Meldung/Formular | 332 | 321 | 1 | Versandkosten Midibrief | 323 | 1.555 | 501.593 |
| Ertelung von Auskünften an die ESTV | Generelle Auskunft gegenüber der ESTV (bspw. Adressmutationen oder Anfragen der ESTV) einschließlich Vorlage von Büchern und Aufzeichnungen | Art. 57 I | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | komplexe Anfragen | Laufend | | 960 | 912 | | | 912 | 40.498 | 36.937.868 |
| Ertelung von Auskünften an die ESTV | Generelle Auskunft gegenüber der ESTV (bspw. Adressmutationen oder Anfragen der ESTV) einschließlich Vorlage von Büchern und Aufzeichnungen | Art. 57 I | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | einfache Anfragen | Laufend | | 94 | 89 | | | 89 | 125.994 | 11.249.180 |
| Ertelung von Auskünften an die ESTV | Generelle Auskunft gegenüber der ESTV (bspw. Adressmutationen oder Anfragen der ESTV) einschließlich Vorlage von Büchern und Aufzeichnungen | Art. 57 I | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Saldo | einfache Anfragen | Laufend | | 94 | 89 | | | 89 | 53.997 | 4.821.077 |
| Ertelung von Auskünften an die ESTV | Generelle Auskunft gegenüber der ESTV (bspw. Adressmutationen oder Anfragen der ESTV) einschließlich Vorlage von Büchern und Aufzeichnungen | Art. 57 I | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Saldo | komplexe Anfragen | Laufend | | 960 | 912 | | | 912 | 4.500 | 4.104.208 |
| Ertelung von Auskünften an ESTV als Drittpartei | Auskünfte sowie Vorlage von Geschäftsbüchern, Belegen, Geschäftspapieren und sonstigen Aufzeichnungen | Art. 61 I | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | | Laufend | | 54 | 51 | | | 51 | 2.930 | 148.816 |
| Ertelung von Auskünften an ESTV als Drittpartei | Auskünfte sowie Vorlage von Geschäftsbüchern, Belegen, Geschäftspapieren und sonstigen Aufzeichnungen | Art. 61 I | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Saldo | | Laufend | | 54 | 51 | | | 51 | 733 | 37.204 |
| Sicherstellung und Gewährung von Zugang zu Finanz- und Betriebsbuchhaltung im Falle der Überprüfung durch die ESTV | Zusammenstellung von Unterlagen für die Revision | Art. 62 II | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | | Laufend | | 240 | 231 | | | 231 | 8.189 | 1.891.682 |

| | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|-------------------------------------|--|----------|--|----------|---|-----|-----|---|-------------------------|-----|--------|---------|
| Sicherstellung und Gewährung von Zugang zu Finanz- und Betriebsbuchhaltung im Falle der Überprüfung durch die ESTV | Zusammenstellung von Unterlagen für die Revision | Art. 62 II | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Saldo | | Laufend | | 240 | 231 | | | 231 | 910 | 210.187 |
| Sicherstellung und Gewährung von Zugang zu Finanz- und Betriebsbuchhaltung im Falle der Überprüfung durch die ESTV | zur Verfügungstellen von Fachkräften während Revision durch ESTV (Informationserstellung, Abfragen am Buchungssystem) | Art. 62 II | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | | Laufend | Annahme 2 Stunden gesamtzeit für Bereitstellung im Schnitt | 120 | 116 | | | 116 | 8.189 | 945.841 |
| Sicherstellung und Gewährung von Zugang zu Finanz- und Betriebsbuchhaltung im Falle der Überprüfung durch die ESTV | zur Verfügungstellen von Fachkräften während Revision durch ESTV (Informationserstellung, Abfragen am Buchungssystem) | Art. 62 II | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Saldo | | Laufend | Annahme 2 Stunden gesamtzeit für Bereitstellung im Schnitt | 120 | 116 | | | 116 | 910 | 105.093 |
| Korrekturen nach der Revision durch die ESTV | Implementierung von Verbesserungen, Korrekturen nach erfolgten Revisionen durch ESTV | abgeleitet aus Art. 46 | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | | Laufend | | 120 | 116 | | | 116 | 7.645 | 882.951 |
| Korrekturen nach der Revision durch die ESTV | Implementierung von Verbesserungen, Korrekturen nach erfolgten Revisionen durch ESTV | abgeleitet aus Art. 46 | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Saldo | | Laufend | | 120 | 116 | | | 116 | 849 | 98.106 |
| Antrag auf Rückerstattung der MWST wegen Wiederausfuhr | Antrag auf Rückerstattung der MWST wegen Wiederausfuhr | Art. 81 I | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Saldo | | Laufend | Gesuch in Briefform, Belege über Einfuhr und Grund der Rücksendung | 30 | 27 | 1 | Versandkosten Midibrief | 28 | 433 | 12.334 |
| Antrag auf Rückerstattung der MWST wegen Wiederausfuhr | Antrag auf Rückerstattung der MWST wegen Wiederausfuhr | Art. 81 I | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | | Laufend | Gesuch in Briefform, Belege über Einfuhr und Grund der Rücksendung | 30 | 27 | 1 | Versandkosten Midibrief | 28 | 3.897 | 111.009 |
| Antrag auf Verlagerung der Steuerentrichtung | Antrag "Verlagerung der Steuerentrichtung" (Form. 1231/1232) | Art. 83 I und II Art. 38, 42 MWSTGV | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | | Einmalig | Angabe aus Workshop. Ergänzt um 120min. Entscheidungsfindung. | 14 | 12 | 1 | Versandkosten Midibrief | 13 | 30 | 402 |
| Gesuch um Erlass der Einfuhrsteuer | Gesuch um Erlass der Einfuhrsteuer | Art. 84 II | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Saldo | | Einmalig | Gesuch in Briefform, Beweismittel über bezahlte MWST und Zahlungsfähigkeit des Importeurs | 41 | 38 | 1 | Versandkosten Midibrief | 39 | 268 | 10.376 |
| Gesuch um Erlass der Einfuhrsteuer | Gesuch um Erlass der Einfuhrsteuer | Art. 84 II | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | | Einmalig | Gesuch in Briefform, Beweismittel über bezahlte MWST und Zahlungsfähigkeit des Importeurs | 41 | 38 | 1 | Versandkosten Midibrief | 39 | 624 | 24.211 |
| Nachweis steuerbefreiter Leistungen an begünstigte Einrichtungen | Nachweis der Leistungen an begünstigte Einrichtungen - Formulare 1070 bis 1079 aufbewahren | Art. 23, 25 | Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTGV) | Effektiv | | Laufend | | 2 | 1 | | | 1 | 40.793 | 54.227 |
| Nachweis steuerbefreiter Leistungen an begünstigte Einrichtungen | Nachweis der Leistungen an begünstigte Einrichtungen - Formulare 1070 bis 1079 aufbewahren | Art. 23, 25 | Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTGV) | Saldo | | Laufend | | 2 | 1 | | | 1 | 833 | 1.107 |

| | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|---------------|--|----------|---------------------------------------|----------|---|-----|-----|---|-------------------------|-----|--------|-----------|
| Anzeige Wechsel Saldosteuersätze - effektive Methode | Schriftliche Information der ESTV bezüglich Wechsel Saldosteuersätze - effektive Methode einschließlich Berechnung und Abrechnung der allfälligen MWST-Korrekturen | Ziff. 4.2.1.3 | Spezialbroschüre Nr. 03a: Saldosteuersatzmethode | Saldo | | Einmalig | Umstellungsaufwand mit 240min. unter Aktualisierung! | 44 | 41 | 1 | Versandkosten Midibrief | 42 | 510 | 21.552 |
| Berichtigung der Einfuhrsteuer | Beschwerde bei der Zollkreisdirektion mit Hinweis auf Abrechnung nach Saldosteuersätzen | Ziff. 13.2.1 | Spezialbroschüre Nr. 03a: Saldosteuersatzmethode | Saldo | | Laufend | Beschwerde in Form eines Briefes, Belege, welche den Sachverhalt belegen | 46 | 42 | 1 | Versandkosten Midibrief | 44 | 325 | 14.166 |
| Erstattung der Einfuhrsteuer | Gesuch um Erstattung der Einfuhrsteuer bei Ausfuhr und anschliessender Wiedereinfuhr | Ziff. 13.2.2 | Spezialbroschüre Nr. 03a: Saldosteuersatzmethode | Saldo | | Laufend | Gesuch in Briefform, Beweismittel über bezahlte MWST und keiner Steuerbefreiung wegen Ausfuhr | 62 | 56 | 1 | Versandkosten Midibrief | 57 | 70 | 4.016 |
| Erstattung der Einfuhrsteuer | Gesuch um Erstattung der Einfuhrsteuer bei Ausfuhr und anschliessender Wiedereinfuhr | Ziff. 13.2.2 | Spezialbroschüre Nr. 03a: Saldosteuersatzmethode | Effektiv | | Laufend | Gesuch in Briefform, Beweismittel über bezahlte MWST und keiner Steuerbefreiung wegen Ausfuhr | 62 | 56 | 1 | Versandkosten Midibrief | 57 | 164 | 9.370 |
| Buchführung | Ausweis separater Ertrags- und Warenkonti pro Saldosteuersatz | Ziff. 11 | Spezialbroschüre Nr. 03a: Saldosteuersatzmethode | Saldo | Händisch/Manuel oder Excel-Tabelle | Laufend | Abgleich und Angabe der Konten über die Rechnungen. | 300 | 289 | | | 289 | 10.793 | 3.116.421 |
| Buchführung | Ausweis separater Ertrags- und Warenkonti pro Saldosteuersatz | Ziff. 11 | Spezialbroschüre Nr. 03a: Saldosteuersatzmethode | Saldo | Automatisiert über Buchhaltungssystem | Laufend | Automatisierte Verbuchung von Rechnungen im System | 5 | 5 | | | 5 | 1.199 | 5.771 |

Tabelle der Ex-ante-Schätzung der Novellierung:

| IP (Bezeichnung lt. Vorschrift) | IA (Bezeichnung lt. Vorschrift) | Fundstelle (Paragraph oder Artikel) | Gesetz/RVO (hier bitte Namen der Rechtsnorm angeben) | Segment - Unterscheidungskriterium 1 - Saldo oder Effektiv | Segment spezifikation - Abzulegendes/abgefragtes Segment | Kosten pro DA - Modul 1 Schweizer Franken (CHF) | Kosten pro DA - Modul 2 Schweizer Franken (CHF) | Kosten pro DA - Modul 3 Schweizer Franken (CHF) | Gesamtheit Fallzahl - geltendes Recht (Population * Frequenz) | Fallzahl Modul 1 | Fallzahl Modul 2 | Fallzahl Modul 3 | Begründung der Änderung durch Novellierung | Volkswirtschaftliche Kosten pro DA - Modul 1 Schweizer Franken (CHF) | Volkswirtschaftliche Kosten pro DA - Modul 2 Schweizer Franken (CHF) | Volkswirtschaftliche Kosten pro DA - Modul 3 Schweizer Franken (CHF) |
|---|--|-------------------------------------|---|--|--|---|---|---|---|------------------|------------------|------------------|---|--|--|--|
| Schriftliche Anmeldung als MWST-pflichtige Unternehmung | Schriftliche Anmeldung als MWST-pflichtige Unternehmung, sofern steuerbarer Umsatz > CHF 100000 | Art. 51 I V.m. Art. 41, 9 | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Saldo | | 71 CHF | 71 CHF | 71 CHF | 9.061 | 9.061 | 9.261 | 9.261 | Bei Modul 2 und 3: +200 durch den Wegfall von Ausnahmen | 644.552 CHF | 658.779 CHF | 658.779 CHF |
| Schriftliche Anmeldung als MWST-pflichtige Unternehmung | Schriftliche Anmeldung als MWST-pflichtige Unternehmung, sofern steuerbarer Umsatz > CHF 100000 | Art. 51 I V.m. Art. 41, 9 | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | | 71 CHF | 71 CHF | 71 CHF | 18.397 | 18.397 | 18.797 | 18.797 | Bei Modul 2 und 3: +400 durch den Wegfall von Ausnahmen | 1.308.636 CHF | 1.337.090 CHF | 1.337.090 CHF |
| Schriftliche Anmeldung als MWST-pflichtige Unternehmung | Angabe der Steuerzahl und Prüfung der Steuerpflicht (falls Umsatz zwischen CHF 75000 und 250000) | Art. 21, 25, 28 III | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Saldo | | 0 CHF | 0 CHF | 0 CHF | 13.207 | 0 | 0 | 0 | fällt gem. Novellierung weg | 0 CHF | 0 CHF | 0 CHF |
| Unterstellung unter die Steuerpflicht | Freiwillige Unterstellung unter die MWST-Pflicht, Antragsstellung | Art. 10 I V.m. Art. 13 III | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Saldo | | 18 CHF | 18 CHF | 18 CHF | 564.96 | 565 | 565 | 565 | Keine Veränderung | 10.047 CHF | 10.047 CHF | 10.047 CHF |
| Unterstellung unter die Steuerpflicht | Freiwillige Unterstellung unter die MWST-Pflicht, Antragsstellung | Art. 10 I V.m. Art. 13 III | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | | 18 CHF | 18 CHF | 18 CHF | 1147,04 | 1.147 | 1.147 | 1.147 | Keine Veränderung | 20.399 CHF | 20.399 CHF | 20.399 CHF |
| Antrag auf Abrechnung der MWST nach vereinnahmtem Entgelt | Antrag auf Abrechnung nach vereinnahmtem Entgelt | Art. 55 II | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | | 13 CHF | 13 CHF | 13 CHF | 10.531 | 10.531 | 11.011 | 11.011 | Bei Modul 2 und 3: +480 durch den Wegfall von Ausnahmen | 140.946 CHF | 147.370 CHF | 147.370 CHF |
| Antrag auf Abrechnung der MWST nach vereinnahmtem Entgelt | Antrag auf Abrechnung nach vereinnahmtem Entgelt | Art. 55 II | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Saldo | | 13 CHF | 13 CHF | 13 CHF | 7.021 | 7.021 | 7.341 | 7.341 | Bei Modul 2 und 3: +320 durch den Wegfall von Ausnahmen | 93.964 CHF | 98.247 CHF | 98.247 CHF |
| Antrag auf Abrechnung nach der Saldosteueratzmethode | Antrag auf Abrechnung nach Saldosteueratzmethode | Art. 54 VI, III | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Saldo | kleines Unternehmen | 124 CHF | 124 CHF | 124 CHF | 12346 | 12.346 | 12.696 | 12.696 | Bei Modul 2 und 3: +350 durch den Wegfall von Ausnahmen | 1.531.783 CHF | 1.575.208 CHF | 1.575.208 CHF |

| | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--------------------------------------|---|----------|----------------------------|---------|---------|---------|--------|---------|---------|---------|---|----------------|----------------|----------------|
| Antrag auf Abrechnung nach "Pauschalsteuersatzmethode" | Antrag auf Abrechnung nach "Pauschalsteuersatzmethode" | Art. 54 V | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Saldo | | 119 CHF | 119 CHF | 119 CHF | 324 | 324 | 474 | 474 | Bei Modul 2 und 3: -150 durch den Wegfall von Ausnahmen | 38.640 CHF | 56.529 CHF | 56.529 CHF |
| Antrag auf Gruppenbesteuerung | Antrag auf Gruppenbesteuerung stellen | Art. 12 | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | | 19 CHF | 19 CHF | 19 CHF | 71 | 71 | 71 | 71 | Keine Veränderung | 1.341 CHF | 1.341 CHF | 1.341 CHF |
| MWST-Abrechnung (Selbstveranlagung) | Deklaration der Mehrwertsteuer, Anfertigung der MWST-Abrechnung | Art. 52 I V.m. Art. 20 | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | | 12 CHF | 12 CHF | 12 CHF | 809624 | 809.624 | 889.624 | 889.624 | Bei Modul 2 und 3: +8000 durch den Wegfall von Ausnahmen | 10.056.475 CHF | 11.050.168 CHF | 11.050.168 CHF |
| MWST-Abrechnung (Selbstveranlagung) | Deklaration der Mehrwertsteuer, Anfertigung der MWST-Abrechnung | Art. 52 I V.m. Art. 20 | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Saldo | | 12 CHF | 12 CHF | 12 CHF | 212370 | 212.370 | 232.370 | 232.370 | Bei Modul 2 und 3: +20000 durch den Wegfall von Ausnahmen | 2.637.883 CHF | 2.886.306 CHF | 2.886.306 CHF |
| MWST-Abrechnung (Selbstveranlagung) | Angaben zu den Umsatzen nach vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelten | Art. 52 I V.m. Art. 20 | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | Buchhaltungssoftware | 5 CHF | 5 CHF | 5 CHF | 809624 | 809.624 | 889.624 | 889.624 | Bei Modul 2 und 3: +8000 durch den Wegfall von Ausnahmen | 3.896.316 CHF | 4.281.316 CHF | 4.281.316 CHF |
| MWST-Abrechnung (Selbstveranlagung) | Angaben zu den Umsatzen nach vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelten | Art. 52 I V.m. Art. 20 | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Saldo | Buchhaltungssoftware | 5 CHF | 5 CHF | 5 CHF | 212370 | 212.370 | 232.370 | 232.370 | Bei Modul 2 und 3: +20000 durch den Wegfall von Ausnahmen | 1.022.031 CHF | 1.118.281 CHF | 1.118.281 CHF |
| MWST-Abrechnung (Selbstveranlagung) | Angaben zum Eigenverbrauch - Bestimmung und Berechnung der Bemessungsgrundlage für Eigenverbrauchsabrechnung gemäss Art. 27 II; Entnahme für unternehmenseigene Zwecke (Güter, Personal), unecht befreite Tätigkeiten, unentgeltliche Abgabe | Art. 52 I V.m. Art. 20 III und 27 II | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | | 120 CHF | 120 CHF | 120 CHF | 56.217 | 56.217 | 61.717 | 61.717 | Bei Modul 2 und 3: +5500 durch den Wegfall von Ausnahmen | 6.763.608 CHF | 7.425.327 CHF | 7.425.327 CHF |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zum Eigenverbrauch - Bestimmung und Berechnung der Bemessungsgrundlage für Eigenverbrauchsabrechnung gemäss Art. 9 Abs. 2 MWSTG; Baugewerblicher Eigenverbrauch | Art. 9, 34 | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | Durchschnittlicher Anteil | 0 CHF | 0 CHF | 0 CHF | 12960 | 0 | 0 | 0 | entfällt in Novellierung! | 0 CHF | 0 CHF | 0 CHF |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zum Eigenverbrauch - Bestimmung und Berechnung der Bemessungsgrundlage für Eigenverbrauchsabrechnung gemäss Art. 9 Abs. 2 MWSTG; Baugewerblicher Eigenverbrauch | Art. 9, 34 | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | Höher Anteil/Eigene Stelle | 0 CHF | 0 CHF | 0 CHF | 30 | 0 | 0 | 0 | entfällt in Novellierung! | 0 CHF | 0 CHF | 0 CHF |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zum Eigenverbrauch - Bestimmung und Berechnung der Bemessungsgrundlage für Eigenverbrauchsabrechnung gemäss Art. 9 Abs. 2 MWSTG; Baugewerblicher Eigenverbrauch | Art. 9, 34 | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Saldo | Durchschnittlicher Anteil | 0 CHF | 0 CHF | 0 CHF | 5279 | 0 | 0 | 0 | entfällt in Novellierung! | 0 CHF | 0 CHF | 0 CHF |
| MWST-Abrechnung (Selbstveranlagung) | Angaben zu den echt steuerbefreiten Umsätzen (Exporte, Leistungen im Ausland) | Art. 52 I V.m. Art. 19 | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | | 4 CHF | 4 CHF | 4 CHF | 148869 | 148.869 | 153.869 | 153.869 | Bei Modul 2 und 3: +5000 durch den Wegfall von Ausnahmen | 573.146 CHF | 592.396 CHF | 592.396 CHF |

| | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|---|--|----------|---|-----------|-----------|-----------|---------|---------|---------|---------|--|---------------|---------------|---------------|
| MWST-Abrechnung (Selbstveranlagung) | Angaben zu den echt steuerbefreiten Umsätzen (Exporte, Leistungen im Ausland) | Art. 52 i.V.m. Art. 19 | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Saldo | | 10 CHF | 10 CHF | 10 CHF | 9771 | 9.771 | 9.871 | 9.871 | Bei Modul 2 und 3: +100 durch den Wegfall von Ausnahmen | 94.046 CHF | 95.008 CHF | 95.008 CHF |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zu Lieferungen an das Personal, nahelebende Personen und diverses - Ermittlung der Bemessungsgrundlage | Ziff. 303 - 322 (abgeleitet aus Art. 46, 33 II und III MWSTG) | Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer (WGL) | Effektiv | Differente Leistungen | 91 CHF | 91 CHF | 91 CHF | 4.540 | 4.540 | 5.040 | 5.040 | Bei Modul 2 und 3: +500 durch den Wegfall von Ausnahmen | 413.926 CHF | 459.508 CHF | 459.508 CHF |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zu Lieferungen an das Personal, nahelebende Personen und diverses - Ermittlung der Bemessungsgrundlage | Ziff. 303 - 322 (abgeleitet aus Art. 46, 33 II und III MWSTG) | Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer (WGL) | Effektiv | Identische Leistungen | 5 CHF | 5 CHF | 5 CHF | 40863,6 | 40.864 | 44.864 | 44.864 | Bei Modul 2 und 3: +4000 durch den Wegfall von Ausnahmen | 196.656 CHF | 215.906 CHF | 215.906 CHF |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zu Lieferungen an das Personal, nahelebende Personen und diverses - Ermittlung der Bemessungsgrundlage | Ziff. 303 - 322 (abgeleitet aus Art. 46, 33 II und III MWSTG) | Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer (WGL) | Saldo | Differente Leistungen | 91 CHF | 91 CHF | 91 CHF | 754 | 754 | 804 | 804 | Bei Modul 2 und 3: +50 durch den Wegfall von Ausnahmen | 68.757 CHF | 73.315 CHF | 73.315 CHF |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zu Lieferungen an das Personal, nahelebende Personen und diverses - Ermittlung der Bemessungsgrundlage | Ziff. 303 - 322 (abgeleitet aus Art. 46, 33 II und III MWSTG) | Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer (WGL) | Saldo | Identische Leistungen | 5 CHF | 5 CHF | 5 CHF | 6787,8 | 6.788 | 7.388 | 7.388 | Bei Modul 2 und 3: +400 durch den Wegfall von Ausnahmen | 32.666 CHF | 35.554 CHF | 35.554 CHF |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zu detaillierten Einkaufs-, Lager- und Verkaufskontrollen über "Margengeschäfte" | Art. 15 (abgeleitet aus Art. 35 III MWSTG) | Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTGV) | Effektiv | Garagenverkäufer, Antiquitäten, Landmaschinen | 1.666 CHF | 1.666 CHF | 1.666 CHF | 1.602 | 1.602 | 1.602 | 1.602 | Keine Veränderung | 2.669.700 CHF | 2.669.700 CHF | 2.669.700 CHF |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zu detaillierten Einkaufs-, Lager- und Verkaufskontrollen über "Margengeschäfte" | Art. 15 (abgeleitet aus Art. 35 III MWSTG) | Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTGV) | Effektiv | Automatisiertes Verfahren, Autohändler | 5 CHF | 5 CHF | 5 CHF | 5678,1 | 5.678 | 5.678 | 5.678 | Keine Veränderung | 27.326 CHF | 27.326 CHF | 27.326 CHF |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zu detaillierten Einkaufs-, Lager- und Verkaufskontrollen über "Margengeschäfte" | Art. 15 (abgeleitet aus Art. 35 III MWSTG) | Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTGV) | Saldo | Garagenverkäufer, Antiquitäten, Landmaschinen | 1.666 CHF | 1.666 CHF | 1.666 CHF | 178 | 178 | 178 | 178 | Keine Veränderung | 296.633 CHF | 296.633 CHF | 296.633 CHF |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Angaben zu detaillierten Einkaufs-, Lager- und Verkaufskontrollen über "Margengeschäfte" | Art. 15 (abgeleitet aus Art. 35 III MWSTG) | Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTGV) | Saldo | Automatisiertes Verfahren, Autohändler | 5 CHF | 5 CHF | 5 CHF | 630,9 | 631 | 631 | 631 | Keine Veränderung | 3.036 CHF | 3.036 CHF | 3.036 CHF |
| MWST-Abrechnung (Selbstveranlagung) | Angaben zu von der Steuer unecht befreiten Umsätzen und der notwendigen Vorsteuerkürzungen | Art. 52 i.V.m. Art. 18 und 25 | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | | 5 CHF | 5 CHF | 5 CHF | 100652 | 100.652 | 100.652 | 100.652 | Unverändert durch Kompensationseffekt | 484.388 CHF | 484.388 CHF | 484.388 CHF |
| MWST-Abrechnung (Selbstveranlagung) | Angaben zu von der Steuer unecht befreiten Umsätzen und der notwendigen Vorsteuerkürzungen | Art. 52 i.V.m. Art. 18 und 25 | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Saldo | | 5 CHF | 5 CHF | 5 CHF | 12850 | 12.850 | 12.850 | 12.850 | Unverändert durch Kompensationseffekt | 61.841 CHF | 61.841 CHF | 61.841 CHF |

| | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|--|--|---|----------|---------------------------------|-----------|-----------|-----------|--------|---------|---------|---------|---|----------------|----------------|----------------|
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Aufteilung der Umsätze auf die unterschiedlichen Steuersätze: Sicherstellung der leichten und zuverlässigen MWST-Ermittlung | Art. 58 I, 36 | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Effektiv | | 5 CHF | 0 CHF | 5 CHF | 140312 | 140.312 | 0 | 155.312 | Bei Modul 2: 0, Bei Modul 3: -15000 | 675.252 CHF | 0 CHF | 747.439 CHF |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Aufteilung der Umsätze auf die unterschiedlichen Steuersätze: Sicherstellung der leichten und zuverlässigen MWST-Ermittlung | Art. 58 I, 36 | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) | Saldo | | 5 CHF | 0 CHF | 5 CHF | 27080 | 27.080 | 0 | 30.080 | Bei Modul 2: 0, Bei Modul 3: +3000 | 130.323 CHF | 0 CHF | 144.760 CHF |
| MWST-Abrechnung (Selbstveranlagung) | Ermittlung und Angabe zu Dienstleistungsbezügen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (Bezugssteuer); allenfalls Anmeldung als steuerpflichtige Person | Art. 52 I V.m. Art. 33 | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | | 5 CHF | 5 CHF | 5 CHF | 11.620 | 11.620 | 12.220 | 12.220 | Bei Modul 2 und 3: +500 durch den Wegfall von Ausnahmen | 55.923 CHF | 58.811 CHF | 58.811 CHF |
| MWST-Abrechnung (Selbstveranlagung) | Ermittlung und Angabe zu Dienstleistungsbezügen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (Bezugssteuer); allenfalls Anmeldung als steuerpflichtige Person | Art. 52 I V.m. Art. 33 | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Saldo | | 5 CHF | 5 CHF | 5 CHF | 612 | 612 | 642 | 642 | Bei Modul 2 und 3: +30 durch den Wegfall von Ausnahmen | 2.943 CHF | 3.088 CHF | 3.088 CHF |
| MWST-Abrechnung (Selbstveranlagung) | Sicherstellung der MWST-Konformität der Vorsteuerbelege | Art. 52 I V.m. Art. 24 und 25 | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | Kleine und mittlere Unternehmen | 296 CHF | 222 CHF | 296 CHF | 200364 | 200.364 | 220.364 | 220.364 | Bei Modul 2 und 3: +20000 durch den Wegfall von Ausnahmen | 59.328.615 CHF | 48.938.024 CHF | 65.250.699 CHF |
| MWST-Abrechnung (Selbstveranlagung) | Sicherstellung der MWST-Konformität der Vorsteuerbelege | Art. 52 I V.m. Art. 24 und 25 | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | Großunternehmen | 3.534 CHF | 2.651 CHF | 3.534 CHF | 1050 | 1.050 | 1.050 | 1.050 | Keine Veränderung | 3.710.700 CHF | 2.783.025 CHF | 3.710.700 CHF |
| Umsatzabschätzung und Korrektur von Mängeln in der Abrechnung | Abstimmung der deklarierten Umsätze und Vorsteuer mit der Jahresrechnung und Erstellung von Korrekturabrechnungen gem. vorgeschriebener Form | Art. 53 | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | | 242 CHF | 194 CHF | 242 CHF | 201414 | 201.414 | 221.414 | 221.414 | Bei Modul 2 und 3: +20000 durch den Wegfall von Ausnahmen | 48.732.990 CHF | 42.857.661 CHF | 53.572.077 CHF |
| Umsatzabschätzung und Korrektur von Mängeln in der Abrechnung | Abstimmung der deklarierten Umsätze und Vorsteuer mit der Jahresrechnung und Erstellung von Korrekturabrechnungen gem. vorgeschriebener Form | Art. 53 | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Saldo | | 59 CHF | 50 CHF | 59 CHF | 102791 | 102.791 | 112.791 | 112.791 | Bei Modul 2 und 3: +10000 durch den Wegfall von Ausnahmen | 6.072.824 CHF | 5.664.075 CHF | 6.663.617 CHF |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Beiblat "Verlagerung der Steuerentrichtung auf der Einfuhr" (Form. 1234) mit Angaben des importierten Warenwertes | Form. 1234 (abgeleitet aus Art. 90, 83 MWSTG und Art. 38ff MWSTGV) | Formular "Verlagerung der Steuerentrichtung auf der Einfuhr" Beilage zur Mehrwertsteuerabrechnung | Effektiv | | 7 CHF | 7 CHF | 7 CHF | 2152 | 2.152 | 2.152 | 2.152 | Bei Modul 2 und 3: +20000 durch den Wegfall von Ausnahmen | 16.078 CHF | 16.078 CHF | 16.078 CHF |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Beiblat "Export zur Saldosteuerabrechnung" (Form. 1050) mit Angaben zu Exportlieferungen | Lit. I, Ziff. 7.1 | Spzialabrechnung Nr. 03a: Saldosteuerabrechnung | Saldo | | 40 CHF | 40 CHF | 40 CHF | 448 | 448 | 448 | 448 | Keine Veränderung | 18.008 CHF | 18.008 CHF | 18.008 CHF |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Beiblat "Mergenbesteuerung zur Saldosteuerabrechnung" (Form. 1055) mit Angaben zu Umsatz und Marge sowie Differenzabrechnungen | Ziff. 9.2.1, 9.2.2 | Spzialabrechnung Nr. 03a: Saldosteuerabrechnung | Saldo | | 7 CHF | 7 CHF | 7 CHF | 774 | 774 | 774 | 774 | Keine Veränderung | 5.038 CHF | 5.038 CHF | 5.038 CHF |

| | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|--|-------------------------------|---|----------|------------------------------|-----------|-----------|-----------|--------|---------|---------|---------|--|---------------|---------------|---------------|
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Beiblatt "Export zur Pauschalsteuersatz-Abrechnung" (Form. 1050-1) mit Angaben zu Exportlieferungen | Ziff. 9.5 | Branchenbrochure Nr. 18: Gemeinwesen | Saldo | | 40 CHF | 40 CHF | 40 CHF | 42 | 42 | 42 | 42 | Keine Veränderung | 1.688 CHF | 1.688 CHF | 1.688 CHF |
| Abgabe MWST-Abrechnung (nur in Papierform möglich) | Beiblatt "Margebesteuerung zur Pauschalsteuersatz-Abrechnung" (Form. 1055-1) mit Angaben zu Umsatz und Marge sowie Differenzberechnungen | Ziff. 9.5 | Branchenbrochure Nr. 18: Gemeinwesen | Saldo | | 7 CHF | 7 CHF | 7 CHF | 67 | 67 | 67 | 67 | Keine Veränderung | 436 CHF | 436 CHF | 436 CHF |
| MWST-Abrechnung (Selbstveranlagung) | Ermittlung der anrechenbaren Vorsteuer | Art. 52 I V.m. Art. 24 und 25 | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | | 5 CHF | 5 CHF | 5 CHF | 809524 | 809.524 | 889.524 | 889.524 | Bei Modul 2 und 3: +8000 durch den Wegfall von Ausnahmen | 3.895.834 CHF | 4.280.834 CHF | 4.280.834 CHF |
| MWST-Abrechnung (Selbstveranlagung) | Geltendmachung der Einlagesteuerung in der MWST-Abrechnung: Berechnungen | Art. 52 I V.m. Art. 26 I | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | materiell - günstiger Fall | 231 CHF | 231 CHF | 231 CHF | 11.840 | 11.840 | 7.840 | 7.840 | Bei Modul 2 und 3: -4000 durch den Wegfall von Ausnahmen | 2.735.040 CHF | 1.811.040 CHF | 1.811.040 CHF |
| MWST-Abrechnung (Selbstveranlagung) | Geltendmachung der Einlagesteuerung in der MWST-Abrechnung: Berechnungen | Art. 52 I V.m. Art. 26 I | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | materiell - aufwendiger Fall | 1.848 CHF | 1.848 CHF | 1.848 CHF | 1.315 | 1.315 | 915 | 915 | Bei Modul 2 und 3: -400 durch den Wegfall von Ausnahmen | 2.430.120 CHF | 1.690.920 CHF | 1.690.920 CHF |
| MWST-Abrechnung (Selbstveranlagung) | Geltendmachung der Einlagesteuerung in der MWST-Abrechnung: Berechnungen | Art. 52 I V.m. Art. 26 I | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | formell | 10 CHF | 10 CHF | 10 CHF | 13.155 | 13.155 | 8.755 | 8.755 | Bei Modul 2 und 3: -4400 durch den Wegfall von Ausnahmen | 136.268 CHF | 90.690 CHF | 90.690 CHF |
| Nachweis für die Ausfuhr von Gegenständen | Nachweis für die Ausfuhr von Gegenständen durch das Original des Ausfuhrdokumentes erbringen | Art. 7 VI I V.m. Art. 7 III b | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | | 13 CHF | 13 CHF | 13 CHF | 48546 | 48.546 | 53.546 | 53.546 | Bei Modul 2 und 3: +5000 durch den Wegfall von Ausnahmen | 645.338 CHF | 711.805 CHF | 711.805 CHF |
| Nachweis für die Ausfuhr von Gegenständen | Nachweis für die Ausfuhr von Gegenständen durch das Original des Ausfuhrdokumentes erbringen | Art. 7 VI I V.m. Art. 7 III b | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Saldo | | 13 CHF | 13 CHF | 13 CHF | 6408 | 6.408 | 6.508 | 6.508 | Bei Modul 2 und 3: +100 durch den Wegfall von Ausnahmen | 85.184 CHF | 86.513 CHF | 86.513 CHF |
| Antrag auf Bewilligung einer Option für die Besteuerung von Immobilien (neu: auch nicht für Wohnzwecke genutzte Immobilien und Räume) | Antrag auf Bewilligung der Option zur Besteuerung von Immobilienumsätzen | Art. 15 I b | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | | 36 CHF | 36 CHF | 36 CHF | 2.015 | 2.415 | 2.415 | 2.415 | Generell +400 | 85.784 CHF | 85.784 CHF | 85.784 CHF |
| Antrag auf Bewilligung einer Option für die Besteuerung unecht von der Steuer befreiter Umsätze (ohne Immobilien) | Antrag auf Bewilligung der Option für die Besteuerung unecht von der Steuer befreiter Umsätze ohne Immobilien | Art. 15 I a | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | | 36 CHF | 36 CHF | 36 CHF | 120 | 120 | 120 | 120 | Keine Veränderung | 4.362 CHF | 4.362 CHF | 4.362 CHF |
| Abmeldung als MWST-Pflichtiger | Abmeldung als MWST-Pflichtiger | Art. 51 II, 13 II Art. 13 IV | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | | 19 CHF | 19 CHF | 19 CHF | 13.766 | 14.866 | 14.866 | 14.866 | Generell +1100 | 286.167 CHF | 286.167 CHF | 286.167 CHF |

| | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---------------------------------|---|-------------------------------|---|----------|--|---------|---------|---------|--------|---------|---------|---------|---|----------------|----------------|----------------|
| Abmeldung als MWST-Pflichtiger | Abmeldung als MWST-Pflichtiger | Art. 51 II, 13 II, Art. 13 IV | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Saldo | | 19 CHF | 19 CHF | 19 CHF | 6.780 | 7.280 | 7.280 | 7.280 | Generell +500 | 140.143 CHF | 140.143 CHF | 140.143 CHF |
| MWST-konforme Rechnungsstellung | MWST-konforme Rechnungsstellung | Art. 59 | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | 2) Unternehmen mit mehreren Steuersätzen und/oder ausgenommen Umsätzen | 60 CHF | 6 CHF | 60 CHF | 63169 | 63.169 | 18.169 | 58.169 | Bei Modul 2 +5000 und 3 -5000 durch den Wegfall von Ausnahmen | 3.815.955 CHF | 109.757 CHF | 3.513.912 CHF |
| MWST-konforme Rechnungsstellung | MWST-konforme Rechnungsstellung | Art. 59 | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | 1) Unternehmen mit einheitlichem Steuersatz | 0 CHF | 0 CHF | 0 CHF | 137749 | 137.749 | 137.749 | 137.749 | Nicht relevant | 0 CHF | 0 CHF | 0 CHF |
| MWST-konforme Rechnungsstellung | MWST-konforme Rechnungsstellung | Art. 59 | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | 3) Unternehmen mit Margenbesteuerung | 0 CHF | 0 CHF | 0 CHF | 6523,2 | 6.523 | 6.523 | 6.523 | Nicht relevant | 0 CHF | 0 CHF | 0 CHF |
| MWST-konforme Rechnungsstellung | MWST-konforme Rechnungsstellung | Art. 59 | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Saldo | 2) Unternehmen mit mehreren Steuersätzen und/oder ausgenommen Umsätzen | 60 CHF | 6 CHF | 60 CHF | 15585 | 15.585 | 4.585 | 14.585 | Bei Modul 2 +1000 und 3 -1000 durch den Wegfall von Ausnahmen | 941.469 CHF | 27.697 CHF | 881.060 CHF |
| MWST-konforme Rechnungsstellung | MWST-konforme Rechnungsstellung | Art. 59 | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Saldo | 1) Unternehmen mit einheitlichem Steuersatz | 0 CHF | 0 CHF | 0 CHF | 87206 | 87.206 | 87.206 | 87.206 | Nicht relevant | 0 CHF | 0 CHF | 0 CHF |
| MWST-konforme Rechnungsstellung | MWST-konforme Rechnungsstellung | Art. 59 | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Saldo | 3) Unternehmen mit Margenbesteuerung | 0 CHF | 0 CHF | 0 CHF | 724,8 | 725 | 725 | 725 | Nicht relevant | 0 CHF | 0 CHF | 0 CHF |
| MWST-konforme Rechnungsstellung | MWST-konforme Rechnungsstellung | Art. 59 | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Saldo | | 673 CHF | 623 CHF | 673 CHF | 9.061 | 9.061 | 9.961 | 9.961 | Bei Modul 2 und 3 +900 durch den Wegfall von Ausnahmen | 6.100.413 CHF | 6.208.281 CHF | 6.706.338 CHF |
| MWST-konforme Rechnungsstellung | MWST-konforme Rechnungsstellung | Art. 59 | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | | 673 CHF | 623 CHF | 673 CHF | 18.397 | 18.397 | 20.197 | 20.197 | Bei Modul 2 und 3 +1800 durch den Wegfall von Ausnahmen | 12.385.686 CHF | 12.587.693 CHF | 13.597.536 CHF |
| Meldeverfahren | Meldung der steuerbaren Leistung bei der entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung von Vermögenswerten | Art. 57 I | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Saldo | Im Normalfall extern | 323 CHF | 323 CHF | 323 CHF | 1.555 | 1.555 | 1.705 | 1.705 | Bei Modul 2 und 3 +150 durch den Wegfall von Ausnahmen | 501.593 CHF | 549.979 CHF | 549.979 CHF |
| Meldeverfahren | Meldung der steuerbaren Leistung bei der entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung von Vermögenswerten | Art. 57 I | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | Im Normalfall extern | 323 CHF | 323 CHF | 323 CHF | 3.157 | 3.157 | 3.457 | 3.457 | Bei Modul 2 und 3 +300 durch den Wegfall von Ausnahmen | 1.018.385 CHF | 1.115.158 CHF | 1.115.158 CHF |

| | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|------------------------|---|----------|-------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|--|----------------|----------------|----------------|
| Erlangung von Auskünften an die ESTV | Erlangung von Auskünften an die ESTV | Art. 65 I | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | einfache Anfragen | 80 CHF | 71 CHF | 80 CHF | 125.994 | 107.095 | 100.795 | 113.394 | Bei Modul 1 -15%, Modul 2 -20%, Modul 3 10% durch den Wegfall von Ausnahmen | 8.605.622 CHF | 7.199.475 CHF | 9.111.835 CHF |
| Erlangung von Auskünften an die ESTV | Erlangung von Auskünften an die ESTV | Art. 65 I | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | komplexe Anfragen | 821 CHF | 730 CHF | 821 CHF | 40498,2 | 34.423 | 32.399 | 36.448 | Bei Modul 1 -15%, Modul 2 -20%, Modul 3 10% durch den Wegfall von Ausnahmen | 28.257.469 CHF | 23.640.236 CHF | 29.919.673 CHF |
| Erlangung von Auskünften an die ESTV | Erlangung von Auskünften an die ESTV | Art. 65 I | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Saldo | einfache Anfragen | 80 CHF | 71 CHF | 80 CHF | 53.997 | 45.898 | 43.198 | 48.598 | Bei Modul 1 -15%, Modul 2 -20%, Modul 3 10% durch den Wegfall von Ausnahmen | 3.688.124 CHF | 3.085.489 CHF | 3.905.072 CHF |
| Erlangung von Auskünften an die ESTV | Erlangung von Auskünften an die ESTV | Art. 65 I | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Saldo | komplexe Anfragen | 821 CHF | 730 CHF | 821 CHF | 4499,8 | 3.825 | 3.600 | 4.050 | Bei Modul 1 -15%, Modul 2 -20%, Modul 3 10% durch den Wegfall von Ausnahmen | 3.139.719 CHF | 2.626.693 CHF | 3.324.408 CHF |
| Erlangung von Auskünften an ESTV als Drittpartei | Auskünfte sowie Einblick in Geschäftsbüchern, Belegen, Geschäftspapieren und sonstigen Aufzeichnungen | Art. 69 I | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | | 46 CHF | 41 CHF | 46 CHF | 2.930 | 2.491 | 2.344 | 2.637 | Bei Modul 1 -15%, Modul 2 -20%, Modul 3 10% durch den Wegfall von Ausnahmen | 113.845 CHF | 95.243 CHF | 120.541 CHF |
| Erlangung von Auskünften an ESTV als Drittpartei | Auskünfte sowie Einblick in Geschäftsbüchern, Belegen, Geschäftspapieren und sonstigen Aufzeichnungen | Art. 69 I | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Saldo | | 46 CHF | 41 CHF | 46 CHF | 733 | 623 | 586 | 659 | Bei Modul 1 -15%, Modul 2 -20%, Modul 3 10% durch den Wegfall von Ausnahmen | 28.461 CHF | 23.811 CHF | 30.135 CHF |
| Gewährung Zugang zu Finanz- und Betriebsbuchhaltung im Falle der Überprüfung durch die ESTV | Gewährung Zugang zu Finanz- und Betriebsbuchhaltung im Falle der Überprüfung durch die ESTV (Zusammenstellung Unterlagen) | Art. 74 II | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | | 231 CHF | 231 CHF | 231 CHF | 8.189 | 8.599 | 9.172 | 8.844 | Bei Modul 1 +5%, Modul 2 +12%, Modul 3 +8% durch geringere Komplexität der Nachfragen | 1.986.266 CHF | 2.118.684 CHF | 2.043.017 CHF |
| Gewährung Zugang zu Finanz- und Betriebsbuchhaltung im Falle der Überprüfung durch die ESTV | Gewährung Zugang zu Finanz- und Betriebsbuchhaltung im Falle der Überprüfung durch die ESTV (Zusammenstellung Unterlagen) | Art. 74 II | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Saldo | | 231 CHF | 231 CHF | 231 CHF | 910 | 955 | 1.019 | 983 | Bei Modul 1 +5%, Modul 2 +12%, Modul 3 +8% durch geringere Komplexität der Nachfragen | 220.696 CHF | 235.409 CHF | 227.002 CHF |
| Gewährung Zugang zu Finanz- und Betriebsbuchhaltung im Falle der Überprüfung durch die ESTV | Gewährung Zugang zu Finanz- und Betriebsbuchhaltung im Falle der Überprüfung durch die ESTV (Zur Verfüngstellung von Fachkräften) | Art. 74 II | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | | 116 CHF | 116 CHF | 116 CHF | 8.189 | 8.599 | 9.172 | 8.844 | Bei Modul 1 +5%, Modul 2 +12%, Modul 3 +8% durch geringere Komplexität der Nachfragen | 993.133 CHF | 1.059.342 CHF | 1.021.508 CHF |
| Gewährung Zugang zu Finanz- und Betriebsbuchhaltung im Falle der Überprüfung durch die ESTV | Gewährung Zugang zu Finanz- und Betriebsbuchhaltung im Falle der Überprüfung durch die ESTV (Zur Verfüngstellung von Fachkräften) | Art. 74 II | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Saldo | | 116 CHF | 116 CHF | 116 CHF | 910 | 955 | 1.019 | 983 | Bei Modul 1 +5%, Modul 2 +12%, Modul 3 +8% durch geringere Komplexität der Nachfragen | 110.348 CHF | 117.705 CHF | 113.501 CHF |
| Korrekturen nach der Revision durch die ESTV | Implementierung von Verbesserungen, Korrekturen nach erfolgten Revisionen durch ESTV | abgeleitet aus Art. 52 | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | | 116 CHF | 116 CHF | 116 CHF | 7.645 | 6.498 | 5.351 | 6.116 | Bei Modul 1 -15%, Modul 2 -30%, Modul 3 20% durch geringere Komplexität der Nachfragen | 750.509 CHF | 618.066 CHF | 706.361 CHF |

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|------------------------|--|----------|---------|---------|---------|-------|-------|-------|-------|---|-------------|-------------|-------------|
| Korrekturen nach der Revision durch die ESTV | Implementierung von Verbesserungen, Korrekturen nach erfolgten Revisionen durch ESTV | abgeleitet aus Art. 52 | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Saldo | 116 CHF | 116 CHF | 116 CHF | 849 | 722 | 595 | 680 | Bei Modul 1 -15%, Modul 2 -30%, Modul 3 -20% durch geringere Komplexität der Nachfragen | 83.390 CHF | 68.674 CHF | 78.485 CHF |
| Antrag auf Rückerstattung der MWST wegen Wiederausfuhr | Antrag auf Rückerstattung der MWST wegen Wiederausfuhr und Nachweis der Identität des ausgeführten Gegenstandes | Art. 46 I, II b und IV | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | 28 CHF | 28 CHF | 28 CHF | 3897 | 3.897 | 3.897 | 3.897 | Keine Veränderung | 111.009 CHF | 111.009 CHF | 111.009 CHF |
| Antrag auf Rückerstattung der MWST wegen Wiederausfuhr | Antrag auf Rückerstattung der MWST wegen Wiederausfuhr und Nachweis der Identität des ausgeführten Gegenstandes | Art. 46 I, II b und IV | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Saldo | 28 CHF | 28 CHF | 28 CHF | 433 | 433 | 433 | 433 | Keine Veränderung | 12.334 CHF | 12.334 CHF | 12.334 CHF |
| Verlagerung der Steuerentrichtung | Verlagerung der Steuerentrichtung | Art. 48 | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | 13 CHF | 13 CHF | 13 CHF | 30 | 30 | 30 | 30 | Keine Veränderung | 402 CHF | 402 CHF | 402 CHF |
| Gesuch um Erlass der Einfuhrsteuer | Schriftliches Gesuch um Erlass der Einfuhrsteuer mit den notwendigen Nachweisen | Art. 49 II | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | 39 CHF | 39 CHF | 39 CHF | 624,4 | 624 | 624 | 624 | Keine Veränderung | 24.211 CHF | 24.211 CHF | 24.211 CHF |
| Gesuch um Erlass der Einfuhrsteuer | Schriftliches Gesuch um Erlass der Einfuhrsteuer mit den notwendigen Nachweisen | Art. 49 II | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Saldo | 39 CHF | 39 CHF | 39 CHF | 267,6 | 268 | 268 | 268 | Keine Veränderung | 10.376 CHF | 10.376 CHF | 10.376 CHF |
| Nachweis Stollvertretung | Aus Messung ausgenommen, da Sowiekosten | | | | 0 CHF | 0 CHF | 0 CHF | | | | | | 0 CHF | 0 CHF | 0 CHF |
| Nachweis Stollvertretung | Aus Messung ausgenommen, da Sowiekosten | | | | 0 CHF | 0 CHF | 0 CHF | | | | | | 0 CHF | 0 CHF | 0 CHF |
| Gesuch um Erlass der MWST | Begründetes Gesuch um Erlass der Steuer | Art. 64 I | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Effektiv | 231 CHF | 231 CHF | 231 CHF | 700 | 700 | 700 | 700 | Schätzung der Fallzahl | 161.700 CHF | 161.700 CHF | 161.700 CHF |
| Gesuch um Erlass der MWST | Begründetes Gesuch um Erlass der Steuer | Art. 64 I | Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (EMWSTG) | Saldo | 231 CHF | 231 CHF | 231 CHF | 700 | 300 | 300 | 300 | Schätzung der Fallzahl | 69.300 CHF | 69.300 CHF | 69.300 CHF |
| Nachweis steuerbefreier Leistungen an begünstigte Einrichtungen | Nachweis der Leistungen an begünstigte Einrichtungen - Formulare 1070 bis 1079 aufbewahren | Art. 23, 25 | Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTGV) | Saldo | 1 CHF | 1 CHF | 1 CHF | 833 | 833 | 913 | 913 | Bei Modul 2 und 3 +80 durch den Wegfall von Ausnahmen | 1.107 CHF | 1.213 CHF | 1.213 CHF |

| | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|---------------|--|----------|-------------------------------------|---------|---------|---------|---------|--------|--------|--------|--|---------------|---------------|---------------|
| Nachweis steuerbedingter Leistungen an begünstigte Einrichtungen | Nachweis der Leistungen an begünstigte Einrichtungen - Formulare 1070 bis 1079 aufbewahren | Art. 23, 25 | Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTGV) | Effektiv | | 1 CHF | 1 CHF | 1 CHF | 40.793 | 40.793 | 44.793 | 44.793 | Bei Modul 2 und 3 +400 durch den Wegfall von Ausnahmen | 54.227 CHF | 59.544 CHF | 59.544 CHF |
| Anzeige Wechsel Saldosteuersätze - effektive Methode | Schriftliche Information der ESTV bezüglich Wechsel Saldosteuersätze - effektive Methode einschließlich Berechnung und Abrechnung der allfälligen MWST-Korrekturen | Ziff. 4.2.1.3 | Spezialbrochure Nr. 03a: Saldosteuersatzmethode | Saldo | | 42 CHF | 42 CHF | 42 CHF | 510 | 540 | 570 | 570 | Bei Modul 1 +30, 2 und 3 +60 durch den Wegfall von Ausnahmen | 22.820 CHF | 24.087 CHF | 24.087 CHF |
| Berichtigung der Einfuhrsteuer | Beschwerde bei der Zollrevisionsdirektion mit Hinweis auf Abrechnung nach Saldosteuersätzen | Ziff. 13.2.1 | Spezialbrochure Nr. 03a: Saldosteuersatzmethode | Saldo | | 44 CHF | 44 CHF | 44 CHF | 325 | 325 | 325 | 325 | Keine Veränderung | 14.166 CHF | 14.166 CHF | 14.166 CHF |
| Erstattung der Einfuhrsteuer | Gesuch um Erstattung der Einfuhrsteuer bei Ausfuhr und anschliessender Wiedereinfuhr | Ziff. 13.2.2 | Spezialbrochure Nr. 03a: Saldosteuersatzmethode | Effektiv | | 57 CHF | 57 CHF | 57 CHF | 163,8 | 164 | 164 | 164 | Keine Veränderung | 9.370 CHF | 9.370 CHF | 9.370 CHF |
| Erstattung der Einfuhrsteuer | Gesuch um Erstattung der Einfuhrsteuer bei Ausfuhr und anschliessender Wiedereinfuhr | Ziff. 13.2.2 | Spezialbrochure Nr. 03a: Saldosteuersatzmethode | Saldo | | 57 CHF | 57 CHF | 57 CHF | 70,2 | 70 | 70 | 70 | Keine Veränderung | 4.016 CHF | 4.016 CHF | 4.016 CHF |
| Buchführung | Ausweis separater Ertrags- und Warenkonti pro Saldosteuersatz | Ziff. 11 | Spezialbrochure Nr. 03a: Saldosteuersatzmethode | Saldo | Händisch/Manuell oder Excel-Tabelle | 289 CHF | 144 CHF | 289 CHF | 10.793 | 10.993 | 11.693 | 11.993 | Bei Modul 1 +200, Modul 2 +900 und Modul 3 +1200 durch die Zunahme von Saldosteuersatzkern | 3.174.171 CHF | 1.688.148 CHF | 3.462.921 CHF |
| Buchführung | Ausweis separater Ertrags- und Warenkonti pro Saldosteuersatz | Ziff. 11 | Spezialbrochure Nr. 03a: Saldosteuersatzmethode | Saldo | Automatisiert über Buchungssystem | 5 CHF | 5 CHF | 5 CHF | 1.199,2 | 1.299 | 1.349 | 1.399 | Bei Modul 1 +100, Modul 2 +150 und Modul 3 +200 durch die Zunahme von Saldosteuersatzkern | 6.252 CHF | 6.493 CHF | 6.734 CHF |